

Nationalrat

Frühjahrssession 2017

15.069 s Geldspielgesetz**Entwurf des Bundesrates**

vom 21. Oktober 2015

**Bundesgesetz
über Geldspiele
(Geldspielgesetz, BGS)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,*gestützt auf Artikel 106 der
Bundesverfassung¹,nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 21. Oktober 2015²,*beschliesst:***Beschluss des Ständerates**

vom 13. Juni 2016

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist**Auftrag an die Redaktionskommission:**Im ganzen Entwurf wird der Begriff
„Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur
Verkaufsförderung“ durch „Gewinnspiele
zur Verkaufsförderung“ ersetzt.***Anträge der Kommission für Rechtsfragen
des Nationalrates**

vom 13. Januar 2017

*Zustimmung zum Beschluss des Ständerates,
wo nichts vermerkt ist***Mehrheit** **Minderheit I** (Reimann Lukas, Arslan,
Geissbühler, Mazzone, Nantermod,
Nidegger, Rickli Natalie, Schwander,
Tuena, Vogt, Zanetti Claudio)*Rückweisung an den Bundesrat mit
folgendem Auftrag:
Das Gesetz ist so zu überarbeiten,
dass die Interessen des Volkes höher
gewichtet werden als die der „wesent-
lichen“ Akteure. Dies betrifft gleicher-
massen den Spielerschutz und die
Angebotsvielfalt.***Minderheit II** (Arslan, Geissbühler,
Mazzone, Nantermod, Nidegger,
Reimann Lukas, Rickli Natalie,
Schwander, Tuena, Vogt, Zanetti Claudio)*Rückweisung des Geldspielgesetzes an
den Bundesrat mit dem Auftrag, einen
Gesetzesentwurf vorzulegen, der die
Lizenzierung von in- und ausländischen
Online-Spielbankenspielen unter strengen
Auflagen ermöglicht. Die Auflagen sollen
insbesondere Schutz vor Betrug, Geld-
wäscherei und Spielsucht umfassen, ein
angemessener Teil der Gewinne muss
steuerlich abgeführt werden.
Auf Internetsperren bei nichtlizenzierten
Angeboten ist zu verzichten, dafür soll der
Zugang zu diesen Angeboten via Such-
maschinen erschwert werden (Entfernung
aus den Suchresultaten, sog. Delisting
und Online-Werbeverbot auch auf Such-
maschinen).*

¹ SR 101
² BBl 2015 8387

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen****Art. 1** Gegenstand**Art. 1****Art. 1**

¹ Dieses Gesetz regelt die Zulässigkeit von Geldspielen und deren Durchführung sowie die Verwendung der Spielerträge.

² Dieses Gesetz gilt nicht für:

² ...

² ...

Mehrheit

Minderheit (Reimann Lukas, Geissbühler, Gössi, Nidegger, Portmann, Schwander, Tuena, Vogt, Walliser, Zanetti)

a. Geldspiele im privaten Kreis;

a. Geldspiele, welche nicht gewerbsmässig durchgeführt werden und an welchen nur einmalige Einsätze von maximal 100 Franken pro Person geleistet werden können;

b. Geschicklichkeitsspiele, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden;

c. Sportwettkämpfe;

d. Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung, an denen zu den gleichen Bedingungen wie bei Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts auch gratis teilgenommen werden kann;

d. Kurzzeitig durchgeführte Gewinnspiele, bei denen die Teilnahme an den Kauf von Waren oder Dienstleistungen gekoppelt ist ("Gewinnspiele zur Verkaufsförderung"), sofern die Teilnehmewilligen keinerlei Einsätze leisten, mit welchen die Veranstalterin oder mit ihr verbundene Dritte das Spiel finanzieren oder einen Ertrag erwirtschaften;

Mehrheit

Minderheit (Allemann, Arslan, Fehlmann Rielle, Mazzone, Pardini, Ruiz Rebecca)

d. *Gemäss Bundesrat*

d. Gewinnspiele zur Verkaufsförderung, an denen zu den gleichen Bedingungen wie bei Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts auch gratis teilgenommen werden kann, sofern die Veranstalterin einen Beitrag gemäss Artikel 122 Absatz 5 an gemeinnützige Institutionen zur Förderung des demokratischen Staatswesens und der allgemeinen politischen Bildung in der Schweiz leistet;
(siehe auch Art. 122 Abs. 5)

e. Tätigkeiten, die gemäss Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007³ der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstehen.

³ Es gilt auch nicht für Schneeball-, Lawinen- oder Pyramidensysteme. Für diese finden die Vorschriften des

³ *Streichen*

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986⁴ gegen den unlauteren Wettbewerb Anwendung.

Art. 2 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, dass:

- a. die Bevölkerung angemessen vor den Gefahren geschützt wird, die von den Geldspielen ausgehen;
- b. Geldspiele sicher und auf transparente Weise durchgeführt werden;
- c. die Reingewinne aus den Grossspielen, ausgenommen die Reingewinne aus den Geschicklichkeitsspielen, und die Reingewinne eines bestimmten Teils der Kleinspiele vollumfänglich und in transparenter Weise für gemeinnützige Zwecke verwendet werden;
- d. ein Teil der Bruttospielerträge der Spielbanken zugunsten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwendet wird.

Art. 3 Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. *Geldspiele*: Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht;
- b. *Lotterien*: Geldspiele, die einer unbegrenzten oder zumindest einer hohen Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird;

Art. 3

...

Mehrheit

Minderheit (Reimann Lukas, Geissbühler, Nidegger, Tuena, Vogt, Walliser, Zanetti Claudio)

- b. Als Lotterie gilt jede Veranstaltung, bei der gegen Leistung eines Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein vermögensrechtlicher Vorteil als Gewinn in Aussicht gestellt wird, über dessen Erwerbung, Grösse oder Beschaffenheit planmässig durch Ziehung von Losen oder Nummern oder durch ein ähnliches auf Zufall gestelltes Mittel entschieden wird;

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

c. *Sportwetten*: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses;
 d. *Geschicklichkeitsspiele*: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt;
 e. *Grossspiele*: Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die je automatisiert oder interkantonal oder online durchgeführt werden;
 f. *Kleinspiele*: Lotterien, Sportwetten und Pokerturniere, die je weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere);
 g. *Spielbankenspiele*: Geldspiele, die einer eng begrenzten Anzahl Personen offenstehen; ausgenommen sind die Sportwetten, die Geschicklichkeitsspiele und die Kleinspiele.

Art. 4 Bewilligung oder Konzession

Wer Geldspiele durchführen will, braucht eine Bewilligung oder eine Konzession. Die Bewilligung oder die Konzession gilt nur in der Schweiz.

Mehrheit**Art. 4****Mehrheit**

Minderheit (Reimann Lukas, Geissbühler, Nidegger, Tuena, Vogt, Walliser, Zanetti Claudio)

f. *Kleinspiele*: Lotterien, lokale Sportwetten und Pokerturniere mit kleinem Einsatz, die weder automatisiert noch online durchgeführt werden;

Minderheit (Reimann Lukas, Geissbühler, Nidegger, Schwander, Tuena, Vogt, Walliser, Zanetti Claudio)

...
 eine Bewilligung oder eine Konzession.
 (*Rest streichen*)

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****2. Kapitel: Spielbanken****1. Abschnitt: Konzessionen****Art. 5** Konzessionspflicht

¹ Wer Spielbankenspiele durchführen will, braucht eine Konzession.

² Die Konzession erlaubt, Spielbankenspiele innerhalb der Spielbank durchzuführen. Sie kann zusätzlich erlauben, Spielbankenspiele auch online durchzuführen.

³ Der Bundesrat legt die Anzahl der Konzessionen fest.

Art. 6 Konzessionsarten

¹ Der Bundesrat kann den Spielbanken folgende Arten von Konzessionen erteilen:

- a. Konzession A;
- b. Konzession B.

Art. 5**Mehrheit**

Minderheit (Guhl, Arslan, Flach, Geissbühler, Mazzone, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)

² *Streichen*

(siehe auch Art. 6 Abs. 1 Bst. c, Art. 6 Abs. 2, Art. 6 Abs. 3, Art. 6a, Art. 6b, Art. 7, Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5, Art. 8 Abs. 1 Bst. c, Art. 8 Abs. 1 Bst. d, Art. 8 Abs. 1 Bst. e, Art. 9, Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1, Art. 16 Abs. 3, Art. 96 Abs. 4 Bst. b, Art. 117 Abs. 2 Bst. a, Art. 118 Abs. 4, Art. 119 Abs. 3, Art. 137 Abs. 1)

Mehrheit

Minderheit (Vogt, Geissbühler, Reimann Lukas, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)

³ *Streichen***Art. 6**¹ ...**Mehrheit**

Minderheit (Guhl, ...)

c. Konzession für die Online-Durchführung von Spielbankenspielen ("Online-Konzession").
(siehe auch Art. 5 Abs. 2, ...)

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Er kann für die Spielbanken mit einer Konzession B die Anzahl und die Arten der angebotenen Spiele sowie die Höhe der Einsätze und Gewinne beschränken und besondere Voraussetzungen für den Betrieb von Jackpotsystemen festlegen.

³ Nur Spielbanken mit einer Konzession A dürfen sich als «Grand Casino» bezeichnen.

Mehrheit **Minderheit I** (Guhl, ...)

² *Streichen*
(siehe auch Art. 5 Abs. 2, ...)

Mehrheit **Minderheit** (Guhl, ...)

³ *Streichen*
(siehe auch Art. 5 Abs. 2, ...)

Mehrheit **Minderheit** (Guhl, ...)

Art. 6a Konzessionen A und B

¹ Die Konzessionen A und B erlauben, Spielbankenspiele innerhalb der Spielbank durchzuführen.

² Der Bundesrat kann für die Spielbanken mit einer Konzession B die Anzahl und die Arten der angebotenen Spiele sowie die Höhe der Einsätze und Gewinne beschränken und besondere Voraussetzungen für den Betrieb von Jackpotsystemen festlegen.

³ Nur Spielbanken mit einer Konzession A dürfen sich als «Grand Casino» bezeichnen.

Art. 6b Online-Konzession

¹ Die Online-Konzession erlaubt, einzelne oder alle Spielbankenspiele online durchzuführen.

² Der Bundesrat achtet im Rahmen der Konzessionierung auf die Versorgung aller Sprachregionen mit Online-Spielbankenspielen.
(siehe auch Art. 5 Abs. 2, ...)

Minderheit II (Reimann Lukas, Geissbühler, Nidegger, Tuena, Vogt, Walliser, Zanetti Claudio)

² *Streichen*

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 7** Standorte

Die Spielbanken werden möglichst ausgewogen auf die interessierten Regionen verteilt.

Art. 8 Voraussetzungen

¹ Eine Konzession kann erteilt werden, wenn:

a. die Gesuchstellerin:

1. eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht ist und deren Aktienkapital in Namenaktien aufgeteilt ist,

2. ein Sicherheitskonzept und ein Sozialkonzept vorlegt,

3. Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorlegt, aus denen glaubwürdig hervorgeht, dass die Spielbank wirtschaftlich überlebensfähig ist,

4. die Massnahmen darlegt, wie die Voraussetzungen für die ordnungsgemässe Veranlagung der Spielbankenabgabe geschaffen werden, und

5. in einem Bericht den volkswirtschaftlichen Nutzen der Spielbank für die Standortregion darlegt;

b. die Gesuchstellerin und deren wichtigste Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner sowie die an ihnen wirtschaftlich Berechtigten sowie die Inhaberinnen und Inhaber von Anteilen und die an ihnen wirtschaftlich Berechtigten:

1. einen guten Ruf geniessen, und

2. Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit und eine unabhängige Geschäftsführung bieten;

c. die Gesuchstellerin und die Inhaberinnen und Inhaber von Anteilen und die an ihnen wirtschaftlich Berechtigten und,

Mehrheit**Minderheit** (Guhl, ...)

Art. 7 Standorte von Spielbanken mit Konzessionen A oder B

(siehe auch *Art. 5 Abs. 2, ...*)

Art. 8

¹ ...

a. ...

Mehrheit**Minderheit** (Guhl, ...)

5. Streichen

c. ...

Bundesrat

auf Verlangen der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK), die wichtigsten Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner über genügend Eigenmittel verfügen und die rechtmässige Herkunft der zur Verfügung stehenden Geldmittel nachweisen;

d. die Statuten, die Aufbau- und die Ablauforganisation und die vertraglichen Bindungen Gewähr für eine einwandfreie und unabhängige Führung der Geschäfte der Spielbank bieten; und

e. Standortkanton und Standortgemeinde den Betrieb einer Spielbank befürworten.

² Die Konzession legt die Bedingungen und Auflagen fest.

Art. 9 Voraussetzungen für die Online-Durchführung von Spielbankenspielen

Der Bundesrat erweitert die Konzession um das Recht, Spielbankenspiele online durchzuführen, wenn die Gesuchstellerin auch unter Berücksichtigung ihres Online-Angebots die Konzessionsvoraussetzungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a Ziffer 1–4 und b–d erfüllt. Das entsprechende Gesuch kann auch während der Laufzeit der Konzession gestellt werden.

Art. 10 Verfahren

¹ Konzessionsgesuche sind der ESBK zuhanden des Bundesrates einzureichen.

Ständerat**Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)**

d. ...

Mehrheit**Art. 10****(Minderheit (Guhl, ...))**

... stehenden
Geldmittel nachweisen; und

... der Geschäfte
der Spielbank bieten.
e. *Streichen*
(siehe auch Art. 5 Abs. 2, ...)

Minderheit (Guhl, ...)

Art. 9 Zusätzliche Voraussetzungen für die Konzessionen A und B

Eine Konzession kann erteilt werden, wenn:
a. die Gesuchstellerin in einem Bericht den volkswirtschaftlichen Nutzen der Spielbank für die Standortregion darlegt, und
b. Standortkanton und Standortgemeinde den Betrieb einer Spielbank befürworten.
(siehe auch Art. 5 Abs. 2, ...)

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Die ESBK veranlasst die Veröffentlichung der Gesuche im Bundesblatt und im Amtsblatt des Standortkantons.

³ Sie führt das Verfahren zügig durch und lädt die interessierten Kreise zur Stellungnahme ein.

⁴ Sie stellt dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) zuhanden des Bundesrates Antrag.

Art. 11 Entscheid

¹ Der Bundesrat entscheidet über die Erteilung der Konzession.

² Die Konzession wird im Bundesblatt und im Amtsblatt des Standortkantons publiziert.

Art. 12 Gültigkeitsdauer, Verlängerung oder Erneuerung

¹ Die Konzession gilt für 20 Jahre. Wenn es die besonderen Verhältnisse rechtfertigen, kann der Bundesrat eine kürzere oder eine längere Dauer vorsehen. Der Bundesrat kann insbesondere eine kürzere Dauer vorsehen für die Erweiterung der Konzession um das Recht, Spielbankenspiele online durchzuführen.

Art. 11

¹ ...
Erteilung der Konzession; sein Entscheid ist nicht anfechtbar.
(siehe auch Art. 12 Abs. 3, Art. 83 Bst. 1^{ter} BGG, Art. 32 Abs. 1 Bst. h und Art. 33 Bst. b Ziff. 7 VGG)

Art. 12**Mehrheit****Art. 11****Mehrheit****Art. 12****Mehrheit****Minderheit** (Guhl, ...)

² ...
... im Bundesblatt und bei Gesuchen um Konzessionen A oder B im Amtsblatt des Standortkantons.
(siehe auch Art. 5 Abs. 2, ...)

Minderheit (Guhl, ...)

² Die Konzession wird im Bundesblatt publiziert.
(siehe auch Art. 5 Abs. 2, ...)

Minderheit (Guhl, ...)

¹ Die Konzession A und B gilt für 20 Jahre, die Online-Konzession für 5 Jahre. Wenn es die besonderen Verhältnisse rechtfertigen, kann der Bundesrat eine kürzere oder eine längere Dauer vorsehen.
(siehe auch Art. 5 Abs. 2, ...)

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Die Konzession kann verlängert oder erneuert werden.

³ Die Beschwerde gegen die Verlängerung oder Erneuerung einer Konzession hat keine aufschiebende Wirkung.

³ ***Streichen***
(siehe auch Art. 11 Abs. 1, ...)

Art. 13 Meldepflicht

Die Konzessionärin meldet der ESBK:

- a. alle wesentlichen Änderungen der Konzessionsvoraussetzungen;
- b. den Namen beziehungsweise die Firma sowie die Adresse von Aktionärinnen und Aktionären, die mehr als 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen halten;
- c. die Veränderungen von Kapital- oder Stimmbeteiligung sowie der Angaben zur Identität nach Buchstabe b.

Art. 14 Übertragbarkeit

Die Konzession ist nicht übertragbar. Rechtsgeschäfte, die dieses Verbot missachten oder umgehen, sind nichtig.

Art. 15 Entzug, Einschränkung, Suspendierung

¹ Die ESBK entzieht die Konzession, wenn:

- a. wesentliche Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; oder
- b. die Konzessionärin:
 - 1. sie durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat,
 - 2. den Betrieb nicht innerhalb der mit der Konzession gesetzten Frist aufnimmt,
 - 3. den Betrieb während längerer Zeit einstellt, es sei denn, sie wird durch Umstände am Betrieb gehindert, für die sie keine Verantwortung trägt.

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Sie entzieht die Konzession ebenfalls, wenn die Konzessionärin oder eine der Personen, die sie mit der Geschäftsführung betraut hat:

- a. in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen dieses Gesetz, gegen die Ausführungsvorschriften oder gegen die Konzession verstösst;
- b. die Konzession zu rechtswidrigen Zwecken benutzt.

³ In leichten Fällen kann sie die Konzession suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.

⁴ Wird die Konzession entzogen, so kann die ESBK die Auflösung der Aktiengesellschaft anordnen; sie bezeichnet die Liquidatorin oder den Liquidator und überwacht ihre oder seine Tätigkeit.

2. Abschnitt: Spielangebot**Art. 16** Bewilligungspflicht**Art. 16****Art. 16**

¹ Für jedes Spielbankenspiel, das die Konzessionärin durchführt, braucht sie eine Bewilligung der ESBK.

² Für die Bewilligung von Spielveränderungen von untergeordneter Bedeutung kann der Bundesrat ein vereinfachtes Verfahren vorsehen.

³ Die ESBK kann der Konzessionärin auch die Durchführung von kleinen Pokerturnieren erlauben.

Mehrheit Minderheit I (Guhl, ...)**Minderheit II** (Reimann Lukas, Geissbühler, Grüter, Hess Erich, Nidegger, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)

³ Die ESBK kann Inhaberinnen von Konzessionen A oder B auch die Durchführung von ...
(siehe auch Art. 5 Abs. 2, ...)

³ Die Konzessionärin ist auch zur Durchführung von Pokerturnieren mit kleinem Einsatz, Klein- und Grossspielen berechtigt, sofern sie die dazu notwendigen Auflagen erfüllt.

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

Minderheit (Reimann Lukas,
Geissbühler, Nidegger, Schwander,
Tuena, Vogt, Walliser, Zanetti Claudio)

⁴ Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die ESBK den Spielbanken erlauben kann, mit in- und ausländischen Veranstalterinnen von Spielbankenspielen zusammenzuarbeiten.

⁴ ...

... von Spielbankenspielen zusammenarbeiten. Er orientiert sich dabei am internationalen Angebot und lässt insbesondere die internationale Spielerliquidität bei Spielen ohne Bankhalter zu.

⁵ Ist die Standortregion einer Spielbank mit Konzession B wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig, kann diese ausserhalb der touristischen Saison an maximal 270 Tagen auf den Betrieb des Tischspielbereiches verzichten.

⁵ *Streichen*

Art. 17 Anforderungen

¹ Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf sichere und transparente Weise durchgeführt werden können.

² Online durchgeführte Spiele müssen ausserdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können.

³ Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 18** Angaben und Unterlagen

¹ Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17.

² Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften.

³ Die Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 müssen nicht eingereicht werden, soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits früher eingereicht worden sind.

Art. 19 Jackpotsysteme

Im Rahmen der Spielbankenspiele dürfen die Spielbanken Jackpotsysteme innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken vernetzen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Betrieb fest.

Art. 20 Konsultation

¹ Zur Beurteilung, ob es sich beim beantragten Spiel um ein Spielbankenspiel handelt, konsultiert die ESBK vor dem Bewilligungsentscheid die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde (interkantonale Behörde). Bei einer Divergenz führen die beiden Behörden einen Meinungsaustausch. Führt der Meinungsaustausch zu keinem einvernehmlichen Ergebnis, so wird das Koordinationsorgan (Art. 110) angerufen.

Art. 20

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

Minderheit (Reimann Lukas, Geissbühler, Nidegger, Schwander, Tuena, Vogt, Walliser, Zanetti Claudio)

^{1bis} Die technische Prüfung und Qualifikation von automatisierten Spielen und von Pokerturnieren obliegt in jedem Fall der ESBK.

² Im Fall von Routineentscheiden kann die ESBK auf die Konsultation verzichten.

3. Kapitel: Grossspiele**1. Abschnitt: Veranstalterbewilligung****Art. 21** Bewilligungspflicht

Wer Grossspiele veranstalten will, braucht eine Bewilligung der interkantonalen Behörde.

Art. 22 Voraussetzungen

¹ Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn die Veranstalterin:

- a. eine juristische Person nach schweizerischem Recht ist;
- b. einen guten Ruf geniesst;
- c. ihre wirtschaftliche Situation darlegt;
- d. allfällige finanzielle oder sonstige Beteiligungen an anderen Unternehmungen offenlegt;
- e. die rechtmässige Herkunft der zur Verfügung stehenden Geldmittel nachweist;
- f. eine einwandfreie Geschäftsführung und deren Unabhängigkeit gegen aussen gewährleistet;
- g. über genügend Mittel verfügt sowie Gewähr dafür bietet, dass den Spielerinnen und Spielern die Gewinne ausbezahlt werden;

Art. 22

¹ ...

Bundesrat

h. über ein Sicherheits- und ein Sozialkonzept verfügt; und

i. gewährleistet, dass die Betriebskosten, insbesondere die Werbung, im Vergleich zu den Mitteln, die für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden, in einem angemessenen Verhältnis stehen.

² Die Anforderung nach Absatz 1 Buchstabe i gilt nicht für Geschicklichkeitsspiele.

Art. 23 Anzahl Veranstalterinnen

¹ Die Kantone bestimmen die maximale Anzahl der Veranstalterinnen von Lotterien und Sportwetten.

² Sie können darüber hinaus in rechtsetzender Form die Gesellschaften bezeichnen, denen die interkantonale Behörde bei gegebenen Bewilligungsvoraussetzungen eine Bewilligung für die Veranstaltung von Lotterien und Sportwetten erteilen kann.

2. Abschnitt: Spielbewilligung**Art. 24** Bewilligungspflicht

¹ Für die Durchführung von Grossspielen braucht es eine Bewilligung der interkantonalen Behörde.

² Für die Bewilligung von Spielveränderungen von untergeordneter Bedeutung

Ständerat**Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

i., insbesondere die Werbung und die Löhne, im Vergleich zu den Mitteln, ...

Mehrheit

j. den maximalen Lohn in jedem Fall in der Höhe auf die Entschädigung eines Bundesrates limitiert.

Minderheit (Bauer, Amherd, Burkart, Gössi, Portmann, Schmidt Roberto, Vogler)

i. *Gemäss Ständerat*

Minderheit (Burkart, Amherd, Bauer, Flach, Gössi, Portmann, Schmidt Roberto, Vogler)

j. *Streichen*

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

kann der Bundesrat ein vereinfachtes Verfahren vorsehen.

Art. 25 Voraussetzungen

¹ Die Bewilligung für ein Grossspiel kann erteilt werden, wenn:

- a. das Spiel auf sichere und transparente Weise durchgeführt werden kann;
- b. die Veranstalterin angemessene Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel vorsieht;
- c. die Veranstalterin die Reingewinne für gemeinnützige Zwecke verwendet, es sei denn, es handelt sich beim Grossspiel um ein Geschicklichkeitsspiel.

² Sportwetten dürfen nicht auf Sportereignisse angeboten werden, an denen mehrheitlich Minderjährige teilnehmen.

³ Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die interkantonale Behörde der Veranstalterin von Grossspielen erlauben kann, mit in- und ausländischen Grossspielveranstalterinnen zusammenzuarbeiten.

Art. 26 Gesuch

Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Veranstalterin von Grossspielen Angaben über:

- a. Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht;
- b. die Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel und zur sicheren und transparenten Spieldurchführung.

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 27** Konsultation

¹ Zur Beurteilung, ob es sich bei dem beantragten Geldspiel um ein Grossspiel handelt, konsultiert die interkantonale Behörde vor dem Bewilligungsentscheid die ESBK. Bei einer Divergenz führen die beiden Behörden einen Meinungsaustausch. Führt der Meinungsaustausch zu keinem einvernehmlichen Ergebnis, so wird das Koordinationsorgan (Art. 110) angerufen.

² Im Falle von Routineentscheiden kann die interkantonale Behörde auf die Konsultation verzichten.

Art. 28 Kantonaies Recht

Die Kantone können in rechtsetzender Form die Durchführung der folgenden Grossspiele verbieten:

- a. alle Lotterien;
- b. alle Sportwetten;
- c. alle Geschicklichkeitsspiele.

Art. 27

Mehrheit **Minderheit** (Reimann Lukas, Geissbühler, Grüter, Hess Erich, Nidegger, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)

¹ ... bei dem beantragten Geldspiel um ein nicht automatisiertes Grossspiel handelt, konsultiert ...

Art. 28

Mehrheit **Minderheit I** (Reimann Lukas, Geissbühler, Grüter, Hess Erich, Nidegger, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)

... die Durchführung der folgenden Grossspiele verbieten, dabei haben sie der Gefährdungsklasse Rechnung zu tragen:
a. ...

Minderheit II (Reimann Lukas, Geissbühler, Grüter, Hess Erich, Nidegger, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)

... die Durchführung ausnahmslos aller Grossspiele verbieten.
(*Rest streichen*)

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****3. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen****Art. 29** Geltungsdauer und Nebenbestimmungen

¹ Die Veranstalter- und die Spielbewilligung können befristet und erneuert werden.

² Sie können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Art. 30 Übertragbarkeit

Die Veranstalter- und die Spielbewilligung sind nicht übertragbar.

Art. 31 Entzug, Einschränkung, Suspendierung

¹ Die interkantonale Behörde entzieht die Veranstalter- oder die Spielbewilligung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für deren Erteilung weggefallen sind.

² In leichten Fällen kann sie die Bewilligung suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.

Art. 30**Mehrheit**

Minderheit (Reimann Lukas, Geissbühler, Grüter, Hess Erich, Nidegger, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)

Die Veranstalterbewilligungen sind nicht übertragbar. Die Spielbewilligungen für nicht automatisierte Spiele sind nicht übertragbar. Spielbewilligungen für automatisierte Geschicklichkeitsspiele sind vom Hersteller mittels Konformitätserklärung übertragbar.

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****4. Kapitel: Kleinspiele****Art. 32** Bewilligungspflicht

¹ Für die Durchführung von Kleinspielen braucht es eine Bewilligung der kantonalen Vollzugsbehörde.

² Diese kantonalen Bewilligungsbehörden stellen der interkantonalen Behörde ihre Bewilligungsentscheide zu.

Art. 33 Allgemeine Voraussetzungen

¹ Die Bewilligung für die Durchführung eines Kleinspiels kann erteilt werden, wenn:
a. die Veranstalterin:

1. eine juristische Person nach schweizerischem Recht ist,

2. einen guten Ruf geniesst,

3. Gewähr leistet für eine transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung;

b. das Kleinspiel so ausgestaltet ist, dass es sicher und auf transparente Weise durchgeführt werden kann und von ihm nur eine geringe Gefahr des exzessiven Geldspiels, der Kriminalität und der Geldwäscherei ausgeht.

² Wird die Organisation oder die Durchführung von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten an Dritte ausgelagert, so müssen diese Dritte gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Art. 33

¹ ...

a. ...

Mehrheit

1. eine natürliche Person mit Schweizer Wohnsitz oder eine juristische Person ...
(siehe auch Art. 126 Abs. 1)

Minderheit (Pardini, Allemann, Arslan, Bauer, Fehlmann Rielle, Guhl, Mazzone)

1. *Gemäss Ständerat*
(siehe auch Art. 126 Abs. 1)

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 34** Zusätzliche Voraussetzungen für Kleinlotterien**Art. 34****Art. 34**

¹ Kleinlotterien muss ein im Voraus definierter Gewinnplan zugrunde liegen.

² Die Reingewinne müssen vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Vorbehalten ist eine Verwendung nach Artikel 126. Die Durchführungskosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für gemeinnützige Zwecke vorgesehenen Mitteln stehen.

³ Der Bundesrat legt weitere Bewilligungsvoraussetzungen fest. Er bestimmt insbesondere:

- a. die maximale Höhe der einzelnen Einsätze;
- b. die maximale Summe aller Einsätze;
- c. die minimalen Gewinnmöglichkeiten;
- d. die jährliche maximale Anzahl Kleinlotterien pro Veranstalterin.

³ ...

b. *Streichen*

³ ...

b. *Gemäss Bundesrat*

⁴ Der Bundesrat kann für Kleinlotterien zur Finanzierung einzelner Anlässe von überregionaler Bedeutung eine höhere maximale Summe aller Einsätze bestimmen. Die Teilnahme an derartigen Kleinlotterien kann ausnahmsweise auch in anderen Kantonen verkauft werden, wenn diese dazu ihr Einverständnis erteilen.

⁵ Für die Durchführung von Kleinlotterien nach Absatz 4 ist eine Bewilligung der kantonalen Vollzugsbehörde nach Artikel 32 Absatz 1 nötig. Die kantonale Bewilligungsbehörde stellt der interkantonalen Behörde ihren Bewilligungsentscheid zur Genehmigung zu.

⁶ Die interkantonale Behörde genehmigt den Bewilligungsentscheid, wenn die Vo-

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

raussetzungen von Absatz 4 und Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b sowie allfällige interkantonale Vorgaben erfüllt sind.

⁷ Die Kantone können die maximale Summe aller Einsätze aller in einem Kanton in einem Jahr durchgeführten Kleinlotterien begrenzen.

(siehe auch Art. 41 Abs. 2)

Art. 35 Zusätzliche Voraussetzungen für lokale Sportwetten

¹ Lokale Sportwetten müssen nach dem Totalisatorprinzip konzipiert sein und dürfen nur am Ort angeboten und durchgeführt werden, an dem das Sportereignis stattfindet, auf das sie sich beziehen.

² Die Reingewinne müssen vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Vorbehalten ist eine Verwendung nach Artikel 126. Die Durchführungskosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für gemeinnützige Zwecke vorgesehenen Mitteln stehen.

³ Der Bundesrat legt weitere Bewilligungsvoraussetzungen fest. Er bestimmt insbesondere:

- a. die maximale Höhe der einzelnen Einsätze;
- b. die maximale Summe aller Einsätze;
- c. die minimalen Gewinnmöglichkeiten;
- d. die jährliche maximale Anzahl Sportwetten pro Veranstalterin und pro Veranstaltungsort.

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 36** Zusätzliche Voraussetzungen für kleine Pokerturniere

¹ Für die Erteilung der Bewilligung für ein kleines Pokerturnier müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Die Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist begrenzt; diese spielen gegeneinander.
- b. Das Startgeld ist tief und steht in einem angemessenen Verhältnis zur Turnierdauer.
- c. Die Summe der Spielgewinne entspricht der Summe der Startgelder.
- d. Das Spiel wird in einem öffentlich zugänglichen Lokal gespielt.
- e. Die Spielregeln und die Informationen zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor exzessivem Geldspiel werden aufgelegt.

² Von den Spielerinnen und Spielern kann eine Teilnahmegebühr erhoben werden.

³ Der Bundesrat legt weitere Bewilligungsvoraussetzungen fest. Er bestimmt insbesondere:

- a. das maximale Startgeld;
- b. die maximale Summe der Startgelder;
- c. die maximale Anzahl Turniere pro Tag und Veranstaltungsort;
- d. die minimale Teilnehmerzahl;
- e. die minimale Turnierdauer.

Art. 36**Mehrheit**

¹ ...

- a. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer spielen gegeneinander.

Minderheit I (Reimann Lukas, Geissbühler, Grüter, Hess Erich, Nidegger, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)

¹ Die Voraussetzungen für Pokerturniere mit kleinem Einsatz legt der Bundesrat, nach Anhörung der Suchtpräventionsstellen fest. Er begrenzt sowohl die maximale Einsatzhöhe, als auch den durchschnittlichen Einsatz eines Veranstalters.

² Pokerturniere dürfen nur von Personen oder unter der Aufsicht von Personen durchgeführt werden, die einen Ausweis besitzen.

³ Der Bundesrat erlässt nach Anhören der Kantone, sowie der interessierten Wirtschaftskreise, der Suchtpräventionsstellen und Berufsverbände Vorschriften über:

- a. die Kategorie der Ausweise
- b. die Anforderungen, welche an die Ausbildung und die Prüfung zu stellen sind.

⁴ Er kann den Erlass von Anforderungen nach Absatz 3 Buchstabe b Berufsverbänden übertragen, soweit er dafür die Aufsicht einer Bundesstelle vorsieht.

Minderheit II (Guhl, Fehlmann Rielle, Mazzone)

Gemäss Ständerat

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 37** Gesuch

¹ Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Veranstalterin der kantonalen Vollzugsbehörde für jedes Kleinspiel Angaben über die Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht.

² Mit einem Gesuch kann die Bewilligung für mehrere Veranstaltungen beantragt werden. Diese müssen am gleichen Ort während einer Zeitspanne von maximal sechs Monaten stattfinden.

Art. 38 Berichterstattung und Rechnungslegung

¹ Veranstalterinnen von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten stellen der Vollzugsbehörde innert dreier Monate nach Abschluss eines Spiels einen Bericht zu. Dieser enthält:

- a. die Abrechnung über das betreffende Spiel;
- b. Angaben über den Spielverlauf;
- c. Angaben über die Verwendung der Erträge.

² Für Veranstalterinnen, die 24 oder mehr kleine Pokerturniere pro Jahr durchführen, gelten bezüglich Rechnungslegung und Revision die Regeln nach den Artikeln 48 und 49 Absätze 3 und 4. Für die anderen Veranstalterinnen von kleinen Pokerturnieren kommt Absatz 1 Buchstaben a und b zur Anwendung.

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 39** Geltungsdauer, Änderung, Übertragbarkeit und Entzug

Für die Geltungsdauer, die Änderung, die Übertragbarkeit und den Entzug der Bewilligungen gelten die Artikel 29–31 sinngemäss.

Art. 40 Aufsicht

¹ Die kantonalen Bewilligungsbehörden überwachen die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Kleinspiele.

² Sie können dazu insbesondere:

- a. von den Veranstalterinnen die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen und bei ihnen Kontrollen durchführen;
- b. für die Zeit der Untersuchung vorsorgliche Massnahmen treffen;
- c. bei Verletzungen dieses Gesetzes oder bei Vorliegen sonstiger Missstände die notwendigen Massnahmen zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustands und zur Beseitigung der Missstände verfügen.

Art. 41 Kantonales Recht

¹ Die Kantone können über dieses Kapitel hinausgehende zusätzliche Bestimmungen betreffend die Kleinspiele vorsehen oder Kleinspiele ganz untersagen.

² Die Artikel 32, 33, 34 Absatz 3 sowie die Artikel 37–40 gelten nicht für Kleintotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne ausschliesslich in Sachpreisen bestehen, bei denen die Ausgabe der

Art. 41

² Die Artikel 32, 33, 34 Absatz 3–7 sowie ...
(siehe auch Art. 34 Abs. 4–7)

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen und bei denen die maximale Summe aller Einsätze tief ist.

³ Der Bundesrat legt die maximale Summe fest.

5. Kapitel: Betrieb von Spielbankenspielen und Grossspielen

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 42 Sicherheitskonzept

¹ Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen erstellen ein Sicherheitskonzept. Darin sehen sie unter Berücksichtigung des Gefährdungspotenzials und der Merkmale des Vertriebskanals der verschiedenen Spielangebote Massnahmen vor, mit denen sie einen sicheren und transparenten Spielbetrieb sowie die Bekämpfung der Kriminalität und der Geldwäscherei gewährleisten.

² Das Sicherheitskonzept sieht insbesondere Massnahmen vor, die gewährleisten, dass:

- a. die Organisationsstrukturen und Betriebsabläufe sowie die daran geknüpften Verantwortlichkeiten dokumentiert werden;
- b. ein Kontrollsystem betrieben wird, das die Spieleinsatz- und Gewinnauszahlungstransaktionen überprüft und dokumentiert;
- c. die Gewinnermittlungsverfahren einwandfrei funktionieren;
- d. Unberechtigten der Zutritt zum

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Spielbetrieb verwehrt wird; und
e. der Spielbetrieb so ausgestaltet ist,
dass unerlaubte Handlungen verhindert
werden.

³ Der Bundesrat präzisiert die Anforder-
ungen an das Sicherheitskonzept.

Art. 43 Meldepflicht

Die Spielbanken und die Veranstalter-
innen von Grossspielen melden der zu-
ständigen Vollzugsbehörde alle wichtigen
Vorkommnisse, welche die Sicherheit und
die Transparenz des Spielbetriebs gefähr-
den können.

Art. 44 Information der Spielerinnen und
Spieler

Die Spielbanken und die
Veranstalterinnen von Grossspielen
stellen den Spielerinnen und Spielern
die zur Spielteilnahme erforderlichen
Informationen zur Verfügung.

Art. 45 Einsätze und Gewinne nicht
zugelassener Spielerinnen und Spieler

¹ Spielerinnen und Spieler unter dem
erforderlichen Mindestalter, gesperrte
sowie mit einem Spielverbot belegte
Spielerinnen und Spieler haben we-
der Anspruch auf Rückerstattung ihrer
Einsätze noch auf Auszahlung von
Spielgewinnen.

² Allfällige Gewinne der Spielerinnen und
Spieler nach Absatz 1 sind vollumfänglich
bestimmt für:

a. die Alters-, Hinterlassenen- und

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Invalidenversicherung, wenn es sich um Gewinne aus Spielbanken handelt;
b. für gemeinnützige Zwecke, wenn es sich um Gewinne aus Grossspielen handelt.

Art. 46 Verträge mit Dritten

¹ Verträge zwischen Spielbanken und Dritten sowie zwischen Veranstalterinnen von Grossspielen und Dritten dürfen keine Leistungen in Abhängigkeit von Umsatz oder Ertrag des Spielbetriebs vorsehen.

² Umsatz- oder ertragsabhängige Verträge mit Lieferantinnen von online durchgeführten Spielen sind zulässig, sofern die Vergütung angemessen ist.

³ Umsatz- oder ertragsabhängige Verträge mit Vertriebspartnern von Veranstalterinnen von Grossspielen sind zulässig, sofern die Vergütung angemessen ist.

Art. 47 Berichterstattung

¹ Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen reichen der zuständigen Vollzugsbehörde jährlich einen Geschäftsbericht ein.

² Sie erstatten der zuständigen Vollzugsbehörde jährlich Bericht über die Umsetzung des Sicherheitskonzepts.

Art. 48 Rechnungslegung

¹ Für die Rechnungslegung der Spielbanken und der Veranstalterinnen von Grossspielen gelten neben den Bestimmungen dieses Gesetzes die Vorschriften

Art. 48

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

des 32. Titels des Obligationenrechts (OR)⁵.

² Der Bundesrat kann die Anwendung eines anerkannten Rechnungslegungsstandards nach Artikel 962a OR vorsehen und von den Bestimmungen des Obligationenrechts über die Buchführung und die Rechnungslegung abweichen, wenn dies aufgrund der Besonderheiten des Geldspielbereichs erforderlich ist.

Art. 49 Revisionsstelle

¹ Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen lassen ihre Jahresrechnung von einer unabhängigen Revisionsstelle prüfen.

² Auf die Revisionsstelle und die Revision der Jahresrechnung sind die Vorschriften des Aktienrechts anzuwenden.

³ Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen müssen ihre Jahresrechnung ordentlich prüfen lassen.

⁴ Veranstalterinnen, die nur Geschicklichkeitsspiele durchführen, können ihre Jahresrechnung eingeschränkt prüfen lassen, wenn die Grenzwerte nach Artikel 727 OR⁶ nicht erreicht werden. Sie können auf die Revision ihrer Jahresrechnung nicht verzichten.

Mehrheit

Minderheit (Burkart, Amherd, Bauer, Flach, Gössi, Guhl, Portmann, Schmidt Roberto, Vogler)

³ Für die Veranstalter von Grossspielen gilt: Die Entschädigungen leitender Organe und der Mitglieder, welche mit der Geschäftsführung betraut sind, müssen offen ausgewiesen werden.

³ *Streichen*

⁵ SR 220

⁶ SR 220

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

⁵ Die Revisionsstelle stellt den Revisionsbericht der Vollzugsbehörde zu.

Art. 50 Anzeigepflicht

Stellt die Revisionsstelle bei der Durchführung der Prüfung Gesetzesverstösse oder andere Unregelmässigkeiten fest, so benachrichtigt sie unverzüglich die zuständige Vollzugsbehörde.

Art. 51 Datenbearbeitung

Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen dürfen zum Zweck des Schutzes der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel sowie der Bekämpfung der Kriminalität und der Geldwäscherei Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten.

2. Abschnitt: Betrieb von Spielbankenspielen**Art. 52** Spielverbot

¹ Folgende Personen unterliegen in Spielbanken einem Spielverbot:

- a. Mitglieder der ESBK und die Angestellten ihres Sekretariats;
- b. Angestellte der Veranstalterinnen von Spielbankenspielen, die am Spielbetrieb beteiligt sind;
- c. Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung von Unternehmen, die Spieleinrichtungen herstellen oder damit handeln;
- d. Mitglieder des Verwaltungsrates der Veranstalterinnen von Spielbankenspielen;
- e. Minderjährige;

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

f. Personen, gegen die eine Spielsperre besteht.

² Folgende Personen unterliegen einem Spielverbot in der Spielbank, mit der sie in Verbindung stehen:

- a. Angestellte dieser Spielbank und von deren Nebenbetrieben, die nicht am Spielbetrieb beteiligt sind;
- b. Aktionärinnen und Aktionäre, die mehr als 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen halten;
- c. Angestellte der Revisionsstelle, die mit deren Revision betraut sind.

Art. 53 Teilnahmebeschränkungen

Die Spielbank kann:

- a. Personen ohne Angabe von Gründen sowohl den Zutritt als auch die Spielteilnahme verweigern;
- b. Eintrittspreise erheben;
- c. Kleidervorschriften erlassen.

Art. 54 Identifizierung der Spielerinnen und Spieler

Die Spielerinnen und Spieler sind vor Spielbeginn zu identifizieren.

Art. 55 Spielmarken

Bei Tischspielen darf nur mit Jetons oder mit Spielplaques der betreffenden Spielbank gespielt werden.

Art. 55**Mehrheit**

Minderheit (Reimann Lukas, Arslan, Geissbühler, Grüter, Hess Erich, Mazzone, Nidegger, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)

...
oder mit Spielplaques einer in der Schweiz konzessionierten Spielbank gespielt werden. Der Wechsel von Bargeld in Jetons oder Spielplaques und umgekehrt darf nur an der Kasse der betreffenden Spielbank erfolgen.

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 56** Unrechtmässige Spielerträge

Unrechtmässig erzielte Spielerträge gehen an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

Art. 57 Trinkgelder und Zuwendungen anderer Art

¹ Trinkgelder für Angestellte, die am Spielbetrieb beteiligt sind, werden an die Spielbank weitergeleitet. Diese verwaltet sie separat.

² Zuwendungen anderer Art an Angestellte, die am Spielbetrieb beteiligt sind, sind nicht zulässig.

Art. 58 Online durchgeführte Spiele

Artikel 53 Buchstaben b und c ist nicht anwendbar für online durchgeführte Spiele.

Art. 59 Bewilligungen

¹ Der Bundesrat kann spezielle Bewilligungen vorsehen, namentlich für:
a. die Lieferantinnen von Spielgeräten;
b. die technische Ausrüstung.

² Er regelt die Bewilligungsvoraussetzungen und das Verfahren.

Art. 57

¹...

... verwaltet
sie separat und informiert sowohl die Mitarbeiter, als auch die Spieler transparent über den Verteilschlüssel.

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Art. 59^{bis} Auslagerung der Kameraüberwachung

¹ Die ESBK kann Spielbanken mit einer Konzession B, deren Standortregion wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig ist und die trotz wirtschaftlicher Unternehmensführung keine angemessene Rentabilität erzielen, die Auslagerung des Betriebs des Kameraüberwachungssystems an eine andere Schweizer Spielbank erlauben.

² Die Spielbank bleibt auch in Fällen von Auslagerungen vollumfänglich für die Gewährleistung des sicheren und transparenten Spielbetriebs verantwortlich.

Art. 59^{bis}

Mehrheit

Minderheit (Reimann Lukas, Addor, Egloff, Geissbühler, Rickli Natalie, Schwander, Tuena, Zanetti Claudio)

Streichen

3. Abschnitt: Betrieb von Grossspielen**Art. 60** Lotterieziehungen

¹ Automatisiert ablaufende Lotterieziehungen müssen von der Veranstalterin in geeigneter Form dokumentiert werden.

² Manuelle Lotterieziehungen müssen durch eine Amts- oder Urkundsperson überwacht und mit einem Ziehungsprotokoll beurkundet werden.

Bundesrat**Art. 61** Angebot von Grossspielen

¹ Die Teilnahme an Grossspielen darf zu gewerblichen Zwecken nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden. Die gewerbliche Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten.

² Die Teilnahme an Grossspielen darf nur an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen. Spiellokale für automatisiert durchgeführte Geschicklichkeitsspiele sind zulässig.

Ständerat**Art. 61**

³ In den Spielbanken darf die Teilnahme an Grossspielen ausserhalb des Bereichs angeboten werden, der für die Durchführung von Spielbankenspielen vorgesehen ist und zu dem nur nach der in Artikel 54 vorgesehenen Identitätskontrolle Zugang gewährt wird.

Kommission des Nationalrates**Art. 61****Mehrheit**

Minderheit I (Reimann Lukas, Addor, Egloff, Geissbühler, Rickli Natalie, Schwander, Tuena, Zanetti Claudio)

¹ ...

... ermächtigten Dritten angeboten werden.
(*Rest streichen*)

³ Spielbanken können Geschicklichkeitsspiele durchführen und die Teilnahme an Sportwetten und Lotterien anbieten.

Minderheit II (Flach, Addor, Egloff, Geissbühler, Gössi, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)

¹ ...

... Grossspielen durch Dritte ist verboten. Vorbehalten sind Spielgemeinschaften nach dem 5. Kapitel 3^{bis}. Abschnitt dieses Gesetzes. (*siehe auch Gliederungstitel 3^{bis}. Abschnitt, Art. 65a, Art. 65b, Art. 65c, Art. 106, Art. 128 Abs. 1 Bst. h; Anhang: Ziff. 10: Art. 2 Abs. 2 Bst. f*)

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 62** Verträge mit Sportorganisationen
sowie Sportlerinnen und Sportlern

¹ Eine Veranstalterin von Grossspielen darf sich nicht an Sportorganisationen wirtschaftlich beteiligen, die an Sportwettkämpfen teilnehmen, auf die sie selbst Sportwetten anbietet.

² Sie darf mit Sportlerinnen und Sportlern oder Sportorganisationen, die an Sportwettkämpfen teilnehmen, auf die sie selbst Sportwetten anbietet, keine Sponsoring- oder andere Zusammenarbeitsverträge eingehen.

Art. 63 Meldung bei Verdacht auf
Wettkampfmanipulation

¹ Die Veranstalterinnen von Sportwetten erstatten der interkantonalen Behörde unverzüglich Meldung bei einem Verdacht auf eine Manipulation eines Sportwettkampfs, auf den sie Sportwetten anbieten.

² Bei einem Verdacht auf eine Manipulation eines Sportwettkampfs, der in der Schweiz stattfindet oder auf den in der Schweiz Sportwetten angeboten werden, erstatten die Organisationen mit Sitz in der Schweiz, die an diesem Sportwettkampf teilnehmen oder diesen organisieren, durchführen oder überwachen, der interkantonalen Behörde unverzüglich Meldung.

³ Soweit für die Bekämpfung und Verfolgung einer Manipulation eines Sportwettkampfs erforderlich, geben die Veranstalterinnen von Sportwetten sowie die Organisationen gemäss Absatz 2 der interkantonalen Behörde sowie den

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt.

Art. 64 Zusammenarbeit mit Behörden

¹ Für die Bekämpfung und die Verfolgung von Manipulationen von Sportwettkämpfen arbeitet die interkantonale Behörde mit den Veranstalterinnen von Sportwetten, mit den Organisationen gemäss Artikel 63 Absatz 2 sowie mit entsprechenden Organisationen mit Sitz im Ausland zusammen.

² Bei einem hinreichenden Verdacht auf Manipulation eines Sportwettkampfs kann sie namentlich Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über Straf- oder Verwaltungsverfahren und Persönlichkeitsprofile der Wettenden, an die Veranstalterinnen und die Organisationen weitergeben. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, so sind die Daten umgehend zu löschen.

³ Der Bundesrat regelt den Gegenstand und die Modalitäten der Datenweitergabe an diese Organisationen.

Art. 65 Teilnahmebeschränkungen

Die Veranstalterinnen von Grossspielen können Personen ohne Angabe von Gründen die Spielteilnahme verweigern.

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit****Minderheit (Flach, ...)****3^{bis}. Abschnitt: Gewerbliche Organisation von Spielgemeinschaften***Art. 65a* Bewilligungspflicht

Für die gewerbliche Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an nachgezogenen Lotterien durch Dritte braucht es eine Bewilligung der interkantonalen Behörde.

Art. 65b Voraussetzungen

¹ Für die Erteilung der Bewilligung für die gewerbliche Organisation von Spielgemeinschaften gelten die Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a–h, Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 26 sinngemäss.

² Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn die Organisatorin überdies gewährleistet:

- a. dass die von ihr getätigten Spieleinsätze zu den von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Spielgemeinschaft einbezahlten Mitteln in einem angemessenen Verhältnis stehen;
- b. dass sie die Spieleinsätze bei den nach diesem Gesetz zugelassenen Veranstalterinnen von Grossspielen tätigt;
- c. dass sie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Spielgemeinschaft in geeigneter Weise über das Verhältnis von einbezahlten und eingesetzten Mitteln gemäss Buchstabe a informiert.

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit)***Art. 65c Anwendbare Bestimmungen*

¹ Für die Geltungsdauer, die Änderung, die Übertragbarkeit und den Entzug der Bewilligung für die gewerbliche Organisation von Spielgemeinschaften gelten die Artikel 29–31 sinngemäss.

² Für den Betrieb, die Bekämpfung der Geldwäscherei, den Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel und die Aufgaben und Befugnisse der interkantonalen Behörde gelten die Artikel 42–51, 65, 66–68, 70–82, 104, 105 und 107–109 sinngemäss.
(siehe auch Art. 61 Abs. 1, ...)

4. Abschnitt: Bekämpfung der Geldwäscherei

Art. 66 Geltung des Geldwäschereigesetzes

¹ Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen unterstehen dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997⁷ (GwG).

² Der Umfang der Sorgfaltspflichten im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei richtet sich nach den Gefahren und Merkmalen des Spiels und des Absatzkanals.

³ Bei einem Grossspiel, das nicht online durchgeführt wird, muss die Veranstalterin die Sorgfaltspflichten nach den Artikeln 3–7 GwG nur dann erfüllen, wenn einem

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Spieler oder einer Spielerin ein Gewinn von erheblichem Wert ausbezahlt wird.

⁴ Das EJPD legt für die Veranstalterinnen von Grossspielen fest, welche Werte als erheblich gelten, und passt sie bei Bedarf an. Es berücksichtigt dabei die Gefahren, die mit dem betreffenden Spiel verbunden sind.

Art. 67 Besondere Sorgfaltspflichten in Bezug auf online durchgeführte Spiele

¹ Bei online durchgeführten Spielen kann die Vertragspartei bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen auf der Grundlage einer Selbstdeklaration identifiziert werden.

² Die Vertragspartei muss nach Artikel 3 Absatz 1 GwG⁸ identifiziert werden, wenn die monatlichen Einsätze oder die einzelnen oder in einem Monat zusammengerechneten Gewinne einen erheblichen Wert erreichen.

³ Die ESBK legt fest, welche Werte im Bereich der Spielbankenspiele als erheblich gelten, und passt sie bei Bedarf an.

⁴ Das EJPD legt fest, welche Werte im Bereich der Grossspiele als erheblich gelten, und passt sie bei Bedarf an.

Art. 68 Checks und Depots

¹ Spielbanken und Veranstalterinnen von Grossspielen dürfen keine Inhaberchecks annehmen oder ausstellen.

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Sie dürfen auf ihren Namen ausgestellte Checks annehmen. Sie müssen sich bei der Annahme über die Identität der Person vergewissern, die den Check ausstellt, und den Vorgang registrieren.

³ Sie können den Spielerinnen und Spielern die Gewinne in Form eines Depots zur Verfügung halten. Sie dürfen die Depotguthaben nicht verzinsen.

⁴ Im Online-Bereich ist die Führung eines persönlichen Spielerkontos zulässig. Kontoguthaben werden nicht verzinst. Der Bundesrat kann festlegen, welchen Betrag das Spielerkonto maximal enthalten darf.

Art. 69 Gewinnbestätigung

Die Spielbanken stellen den Spielerinnen und Spielern keine Gewinnbestätigung aus.

Art. 69**Mehrheit**

Minderheit (Schwander, Geissbühler, Rickli Natalie, Walliser)

¹ Eine Spielbank bestätigt Spielgewinne nur, wenn:

- a. sie die Herkunft der Spieleinsätze und die Tatsache des Spielgewinns überprüfen konnte;
- b. die Spielerin oder der Spieler vor dem Verlassen der Spielbank ausdrücklich verlangt hat, dass der Spielgewinn registriert wird.

² Sie bestätigt Spielbankengewinne gegenüber einer Behörde nur, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und diese Behörde die Auskunft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****6. Kapitel: Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel****1. Abschnitt: Massnahmen aller Veranstalterinnen von Geldspielen****Art. 70** Grundsatz

¹ Die Veranstalterinnen von Geldspielen sind verpflichtet, angemessene Massnahmen zu treffen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor Spielsucht und vor dem Tätigen von Spieleinsätzen, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen (exzessives Geldspiel).

² Minderjährige sind besonders zu schützen. Sie sind nicht zu den Spielbankenspielen und zu den online durchgeführten Grossspielen zugelassen.

³ Für die anderen Grossspiele entscheidet die interkantonale Behörde in Abhängigkeit ihres Gefährdungspotenzials über das Alter, das zur Teilnahme berechtigt. Es darf nicht unter 16 Jahren liegen.

Art. 70

² *Streichen*
(siehe auch Art. 70 Abs. 3, Art. 70a Abs. 1-3)

³ *Streichen*
(siehe auch Art. 70 Abs. 2, ...)

Art. 70a Schutz von Minderjährigen

¹ Minderjährige sind besonders zu schützen. Sie sind nicht zu den Spielbankenspielen und zu den online durchgeführten Grossspielen zugelassen.

² Für die anderen Grossspiele entscheidet die interkantonale Behörde in Abhängigkeit ihres Gefährdungspotenzials über das Alter, das zur Teilnahme berechtigt. Es darf nicht unter 16 Jahren liegen.

³ Automatisiert durchgeführte Lotterien müssen eine Zugangskontrolle aufweisen,

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

die sicherstellt, dass nur Spielerinnen und Spieler spielen können, welche das Alter erreicht haben, das zur Teilnahme berechtigt.

(siehe auch Art. 70 Abs. 2, ...)

Art. 71 Spielbezogene Schutzmassnahmen

¹ Die von den Veranstalterinnen von Geldspielen zu ergreifenden Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel müssen sich am Gefährdungspotenzial ausrichten, das vom betreffenden Geldspiel ausgeht.

² Je grösser das von einem Geldspiel ausgehende Gefährdungspotenzial ist, desto höher sind die Anforderungen an die Massnahmen. Bei der Einschätzung des Gefährdungspotenzials und der Festlegung der Massnahmen sind insbesondere die Spielmerkmale sowie die Merkmale des Vertriebskanals zu berücksichtigen.

³ Die zuständige Behörde bewilligt ein Geldspiel nur, wenn die Schutzmassnahmen ausreichend sind.

Art. 72 Werbung

¹ Veranstalterinnen von Geldspielen dürfen nicht in aufdringlicher oder irreführender Weise Werbung betreiben.

² Die Werbung darf sich nicht an Minderjährige oder an gesperrte Personen richten.

³ Werbung für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele ist verboten.

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 73** Darlehen, Vorschüsse und Gratisspiele

¹ Die Veranstalterinnen von Geldspielen dürfen Spielerinnen und Spielern weder Darlehen noch Vorschüsse gewähren.

² Die Einräumung von Gratisspielen oder Gratisspielguthaben bedarf der vorgängigen Zustimmung der zuständigen Vollzugsbehörde.

2. Abschnitt: Zusätzliche Massnahmen der Spielbanken und der Veranstalterinnen von Grossspielen
Art. 74 Sozialkonzept

¹ Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen erstellen ein Sozialkonzept. Darin sehen sie unter Berücksichtigung des Gefährdungspotenzials und der Merkmale des Vertriebskanals der verschiedenen Spielangebote Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor, insbesondere Massnahmen:

- a. zur Information der Spielerinnen und Spieler;
- b. zur Früherkennung gefährdeter Spielerinnen und Spieler;
- c. zu Selbstkontrollen, Spielbeschränkungen und Spielmoderation;
- d. zur Verhängung und Durchführung von Spielsperren;
- e. zur Ausbildung und zur regelmässigen Weiterbildung des mit dem Vollzug des Sozialkonzepts betrauten Personals;
- f. zur Erhebung von Daten zur Evaluation der Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen.

Art. 74

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit****Minderheit** (Rickli Natalie, Egloff, Geissbühler, Schwander, Tuena, Walliser)

² Für die Ausarbeitung, Umsetzung und Evaluation der Massnahmen können die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen insbesondere zusammenarbeiten mit:

- a. den zuständigen Vollzugsbehörden;
- b. anderen Spielbanken oder anderen Veranstalterinnen von Grossspielen;
- c. Forscherinnen und Forschern;
- d. Suchtpräventionsstellen;
- e. Therapieeinrichtungen;
- f. Sozialdiensten.

Art. 75 Information

¹ Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen stellen in leicht zugänglicher und leicht verständlicher Form bereit:

- a. Informationen über die Risiken des Spiels;
- b. Selbsterhebungsbogen zur Prüfung des eigenen Spielverhaltens;
- c. Informationen über Möglichkeiten für Selbstkontrollen, Spielbeschränkungen und Spielsperren;
- d. Informationen über Angebote zur Unterstützung und Behandlung von süchtigen, verschuldeten oder suchtgefährdeten Personen sowie von deren Umfeld einschliesslich Adressen von Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen.

² Soweit aufgrund des Gefährdungspotenzials und der Merkmale des Vertriebs-

^{1bis} Für die Ausarbeitung, Umsetzung und Evaluation der Massnahmen arbeiten sie mit einer Suchtpräventionsstelle und einer Therapieeinrichtung zusammen.

² Für die gleichen Zwecke können sie insbesondere zusammenarbeiten mit:

- a. den zuständigen Vollzugsbehörden;
- b. anderen Spielbanken oder anderen Veranstalterinnen von Grossspielen;
- c. Forscherinnen und Forschern;
- d. Sozialdiensten.

^{1bis} *Streichen*² *Gemäss Ständerat*

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

kanals des konkreten Spiels angezeigt, informieren die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen die Spielerinnen und Spieler über ihr Spielverhalten.

Art. 76 Früherkennung

¹ Soweit aufgrund des Gefährdungspotenzials und der Merkmale des Vertriebskanals des konkreten Spiels angezeigt, legen die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen im Rahmen der Früherkennung Kriterien fest, anhand deren gefährdete Spielerinnen und Spieler erkannt werden können, und ergreifen angemessene Massnahmen.

² Sie dokumentieren ihre Beobachtungen und die ergriffenen Massnahmen.

Art. 77 Selbstkontrollen und Spielbeschränkungen

Soweit aufgrund des Gefährdungspotenzials und der Merkmale des Vertriebskanals des konkreten Geldspiels angezeigt, stellen die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen den Spielerinnen und Spielern Möglichkeiten zur Kontrolle und Beschränkung ihres Spielverhaltens zur Verfügung, insbesondere zur Kontrolle und Beschränkung der Spieldauer, der Spielhäufigkeit oder des Nettoverlusts.

Art. 78 Spielsperre

¹ Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von online durchgeführten Grossspielen sperren Personen vom Spielbe-

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

trieb aus, von denen sie aufgrund eigener Wahrnehmungen oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder annehmen müssen, dass sie:

- a. überschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen; oder
- b. Spieleinsätze tätigen, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen.

² Sie sperren ferner Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund einer Meldung einer Fachstelle oder Sozialbehörde wissen oder annehmen müssen, dass sie spielsüchtig sind.

³ Die interkantonale Behörde kann im Rahmen der Spielbewilligungen die Spielsperre auf weitere Grossspiele ausdehnen. Sie kann den Ausschluss von diesen zusätzlichen Spielen sicherstellen, indem sie einen Schwellenwert festlegt und die Auszahlung der darüber liegenden Gewinne sperren lässt.

⁴ Die Spielsperre erstreckt sich auf die Spielbankenspiele, die online durchgeführten Grossspiele sowie die Grossspiele, auf welche die interkantonale Behörde gemäss Absatz 3 die Spielsperre ausgedehnt hat.

⁵ Die Spielerinnen und Spieler können selbst bei einer Spielbank oder einer Veranstalterin von Grossspielen, die Spielsperren verhängen, eine Spielsperre beantragen.

⁶ Die Spielsperre muss der betroffenen Person mit Begründung schriftlich mitgeteilt werden.

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 79** Aufhebung der Spielsperre

¹ Die Spielsperre muss auf Antrag der betroffenen Person aufgehoben werden, wenn der Grund dafür nicht mehr besteht.

² Der Antrag ist bei der Spielbank oder der Veranstalterin von Grossspielen einzureichen, welche die Sperre ausgesprochen hat.

³ In das Aufhebungsverfahren muss eine kantonal anerkannte Fachperson oder Fachstelle einbezogen werden.

Art. 80 Register

¹ Für den Vollzug der Spielsperre führen die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen, die Spielsperren verhängen, ein Register der gesperrten Personen und teilen sich gegenseitig die Daten mit.

² Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen, die Spielsperren verhängen, können ein gemeinsames Register führen. Zugriff auf das gemeinsame Register haben diejenigen Spielbanken und Veranstalterinnen, die an der Registerführung teilhaben.

³ Sie tragen in das Register Angaben zur Identität der gesperrten Personen sowie zu Art und Grund der Sperre ein.

Art. 81 Aus- und Weiterbildung

Die für das Sozialkonzept verantwortlichen Personen und die mit dem Spielbetrieb oder dessen Überwachung beauftragten Angestellten der Spielbanken und

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

der Veranstalterinnen von Grossspielen müssen eine Grundausbildung sowie jährliche Weiterbildungs- und Vertiefungskurse absolvieren.

Art. 82 Bericht

Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen reichen der zuständigen Vollzugsbehörde jährlich einen Bericht ein über die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel.

3. Abschnitt: Massnahmen der Kantone**Art. 83**

¹ Die Kantone sind verpflichtet, Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel zu ergreifen sowie Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen und für deren Umfeld anzubieten.

² Sie können ihre Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel mit den Spielbanken und den Veranstalterinnen von Grossspielen koordinieren.

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

Minderheit (Fehlmann Rielle, Allemann, Arslan, Mazzone, Nordmann, Pardini)

Art. 83a Abgabe zur Bekämpfung der Spielsucht

¹ Die Kantone können bei Spielbanken und Veranstaltern von Grossspielen eine Abgabe zur Finanzierung der Massnahmen gegen die Spielsucht erheben.

² Diese Abgabe darf 0,5 Prozent des Bruttospielertrags nicht übersteigen.

³ Die Erhebung dieser Abgabe führt zu einer Reduktion gemäss Artikel 117 der Bundessteuer in der entsprechenden Höhe.

Mehrheit

Minderheit (Fehlmann Rielle, Allemann, Arslan, Mazzone, Nordmann, Pardini)

4. Abschnitt: Eidgenössische Kommission für Fragen zum exzessiven Geldspiel

Art. 83b Errichtung

Der Bundesrat setzt in Absprache mit den Kantonen eine eidgenössische Kommission für Fragen zum exzessiven Geldspiel (Kommission) ein.

Art. 83c Zusammensetzung und Ernennung

¹ Der Kommission gehören sechs bis zwölf Mitglieder an.

² Die Kommission setzt sich aus Fachleuten zusammen, die über die erforderlichen beruflichen und persönlichen Kompetenzen und Kenntnisse in den Bereichen Prävention von exzessivem Geldspiel und Behandlung der betroffenen Personen verfügen.

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

³ Der Bundesrat ernennt die Kommissionsmitglieder. Die Hälfte der Mitglieder ernennt er auf Vorschlag der Kantone.

Art. 83d Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Kommission hat folgende Aufgaben:
 a. Sie berät die Vollzugsbehörden dieses Gesetzes sowie die Gesundheitsbehörden des Bundes und der Kantone in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Behandlung von exzessivem Geldspiel.
 b. Sie erstattet dem Bundesrat und den Kantonen jährlich Bericht und veröffentlicht den Bericht.

² Die Vollzugsbehörden dieses Gesetzes stellen der Kommission die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Art. 83e Organisation und Arbeitsweise

¹ Die Kommission erfüllt ihre Aufgaben unabhängig. Sie ist administrativ dem EJPD zugeordnet.

² Sie regelt ihre Organisation und ihre Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung.

³ Im Rahmen ihres Budgets kann sie Fachleute beiziehen.

Art. 83f Kostentragung

Bund und Kantone tragen die Kosten der Kommission je zur Hälfte.

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****7. Kapitel: Einschränkung des Zugangs zu in der Schweiz nicht bewilligten Online-Spielangeboten****Art. 84** Sperrung des Zugangs zu nicht bewilligten Spielangeboten

¹ Der Zugang zu online durchgeführten Geldspielen ist zu sperren, wenn die Spielangebote in der Schweiz nicht bewilligt sind.

² Gesperrt wird ausschliesslich der Zugang zu Angeboten, deren Anbieterinnen ihren Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben oder ihn ver-

Art. 84

² ...
... der Zugang zu Spielen, deren Veranstalterinnen ihren Sitz ...

Mehrheit

7. Kapitel: Titel: Gemäss Ständerat
(siehe auch Art. 84, Art. 85, Art. 86, Art. 87, Art. 88, Art. 89 und Art. 90)

Art. 84 Evaluation und Steuerung des Angebots in der Schweiz nicht bewilligter Online-Geldspiele

¹ Die ESBK evaluiert in Abstimmung mit der interkantonalen Behörde die Schweizer Marktentwicklung der online durchgeführten Geldspiele. Sie berücksichtigt dabei auch Angebote von nicht bewilligten Geldspielen, deren Veranstalter ihren Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben und von der Schweiz aus zugänglich sind. Sie erstattet dem Bundesrat einmal jährlich Bericht.

² Die ESBK setzt in Zusammenarbeit mit der interkantonalen Behörde gegenüber Veranstaltern nach Abs. 1 das Schweizer Recht durch. Sie warnt fehlbare Veranstalter

Minderheit I (Bauer, Allemann, Amherd, Burkart, Fehlmann Rielle, Markwalder, Merlini, Nordmann, Pardini, Schmidt Roberto, Schwaab, Vogler)

7. Kapitel: Titel: Gemäss Ständerat
(siehe auch Art. 84, Art. 85, Art. 86, Art. 87, Art. 88, Art. 89, Art. 89a und Art. 90)

Art. 84*Gemäss Ständerat*

(siehe auch Titel Kapitel 7, ...)

Minderheit II (Tuena, Geissbühler, Nidegger, Zanetti)

7. Kapitel: Titel: Streichen
(siehe auch Art. 84, Art. 85, Art. 86, Art. 87, Art. 88, Art. 89 und Art. 90)

Art. 84*Streichen*

(siehe auch Titel Kapitel 7, ...)

Minderheit III (Arslan, Mazzone)

7. Kapitel: Titel: Gemäss Ständerat
(siehe auch Art. 84, Art. 85, Art. 86, Art. 87, Art. 88, Art. 89 und Art. 90)

Art. 84 Erschwerung des Zugangs zu nicht bewilligten Spielangeboten

¹ Internet-Suchmaschinen zeigen Internetnutzenden in der Schweiz keine Suchresultate für online durchgeführte Geldspiele an (Delisting), wenn die Spielangebote in der Schweiz nicht bewilligt sind.

^{1bis} Internet-Werbeanbieter liefern Internetnutzenden in der Schweiz keine Werbung für online durchgeführte Geldspiele aus, wenn die Spielangebote in der Schweiz nicht bewilligt sind.

² Erschwert wird ausschliesslich ...

Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates (Mehrheit)	(Minderheit I)	(Minderheit II)	(Minderheit III)
schleiern und die von der Schweiz aus zugänglich sind.		und leitet gegebenenfalls die Strafverfolgung ein.			
³ Die ESBK und die interkantonale Behörde führen und aktualisieren jeweils eine Sperrliste betreffend die Angebote in ihrem Zuständigkeitsbereich.		³ Der Bundesrat prüft fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes angesichts der Evaluation der Marktentwicklung nach Abs. 1, ob zur Erreichung der Schutzziele des Gesetzes über Abs. 2 hinausgehende, weitere Massnahmen erforderlich sind.			³ jeweils eine Liste betreffend die Angebote ...
⁴ Die Fernmeldedienstanbieterinnen sperren den Zugang zu den Spielangeboten, die auf einer der Sperrlisten aufgeführt sind.		⁴ Der Bundesrat kann hierbei geeignete, verhältnismässige technische Massnahmen, erweiterte Vorschriften für die Information oder ähnliche Eingriffe, jeweils unter Respektierung der Meinungs- und Informationsfreiheit, beschliessen.			⁴ <i>Streichen</i>
⁵ Die ESBK und die interkantonale Behörde können einer Benutzerin oder einem Benutzer zu Aufsichts- oder Forschungszwecken Zugang zu den gesperrten Angeboten gewähren.		⁵ <i>Streichen</i> (siehe auch Titel 7, Kapitel, ...)			⁵ <i>Streichen</i> (siehe auch Titel Kapitel 7, ...)
Art. 85 Eröffnung und Einspracheverfahren	Art. 85	Art. 85			
¹ Die ESBK und die interkantonale Behörde eröffnen gleichzeitig ihre Sperrlisten und deren regelmässige Aktualisierungen mittels eines Verweises im Bundesblatt. Diese Veröffentlichung gilt als Eröffnung der Sperrverfügung.		<i>Streichen</i> (siehe auch Titel Kapitel 7, ...)	<i>Gemäss Ständerat</i> (siehe auch Titel Kapitel 7, ...)	<i>Streichen</i> (siehe auch Titel Kapitel 7, ...)	¹ eröffnen gleichzeitig ihre Listen und deren regelmässige Aktualisierungen mittels eines Verweises im Bundesblatt. Diese Veröffentlichung gilt als Eröffnung der Verfügung zum Delisting und zum

Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates (Mehrheit)	(Minderheit I)	(Minderheit II)	(Minderheit III)
					Werbeverbot. Die Liste wird Internet-Suchmaschinen und -Werbeanbietern auch in maschinenlesbarer Form zur Verfügung gestellt.
² Die Anbieterinnen können bei der verfügenden Behörde innert 30 Tagen ab der Veröffentlichung schriftlich Einsprache gegen die Verfügung erheben. Einsprache kann namentlich erhoben werden, wenn die Anbieterin das betroffene Angebot aufgehoben oder den Zugang dazu in der Schweiz mit geeigneten technischen Massnahmen unterbunden hat.	² Die Veranstalterinnen können bei der verfügenden Behörde, wenn die Veranstalterin das betroffene ...				² <i>Gemäss Ständerat</i>
³ Ist gültig Einsprache erhoben worden, so überprüft die zuständige Behörde ihre Verfügung. Sie ist nicht an die gestellten Anträge gebunden.					³ <i>Gemäss Ständerat (siehe auch Titel Kapitel 7, ...)</i>
Art. 86 Kommunikation der Sperrlisten		Art. 86			
¹ Die ESBK und die interkantonale Behörde informieren über ihre Sperrlisten auf ihrer Website mit einem Link auf die Website der anderen Behörde.		<i>Streichen (siehe auch Titel Kapitel 7, ...)</i>	<i>Gemäss Ständerat (siehe auch Titel Kapitel 7, ...)</i>	<i>Streichen (siehe auch Titel Kapitel 7, ...)</i>	<i>Streichen (siehe auch Titel Kapitel 7, ...)</i>
² Die ESBK und die interkantonale Behörde					

Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates (Mehrheit)	(Minderheit I)	(Minderheit II)	(Minderheit III)
setzen die im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997⁹ gemeldeten Fernmeldedienst-anbieterinnen mittels eines einfachen und gesicherten Verfahrens über die Sperrlisten in Kenntnis. ³ Die Fernmeldedienst-anbieterinnen können bei der verfügenden Behörde innert 30 Tagen ab Mitteilung nach Absatz 2 schriftlich Einsprache gegen die Verfügung erheben, wenn die Massnahme, die für die Sperrung des Zugangs zu den Angeboten erforderlich ist, aus betrieblicher oder technischer Sicht unverhältnismässig wäre.					
Art. 87 Information der Benutzerinnen und Benutzer ¹ Die ESBK und die interkantonale Behörde betreiben gemeinsam eine Einrichtung, die die Benutzerinnen und Benutzer informiert, dass ein Online-Angebot gesperrt ist. ² Die Fernmeldedienst-anbieterinnen leiten die Benutzerinnen und		Art. 87 <i>Streichen</i> (siehe auch Titel Kapitel 7, ...)	<i>Gemäss Ständerat</i> (siehe auch Titel Kapitel 7, ...)	<i>Streichen</i> (siehe auch Titel Kapitel 7, ...)	<i>Streichen</i> (siehe auch Titel Kapitel 7, ...)

Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates		(Minderheit II)	(Minderheit III)
(Mehrheit)	(Minderheit I)				
Benutzer, die auf die gesperrten Angebote zugreifen möchten, auf die Informationseinrichtung weiter, soweit dies technisch möglich ist.					
Art. 88 Streichung aus der Sperrliste		Art. 88			
Erfüllt ein Angebot die Voraussetzungen für die Sperrung nicht mehr, so streicht es die zuständige Behörde von Amtes wegen oder auf Ersuchen aus der Sperrliste.		<i>Streichen (siehe auch Titel Kapitel 7, ...)</i>	<i>Gemäss Ständerat (siehe auch Titel Kapitel 7, ...)</i>	<i>Streichen (siehe auch Titel Kapitel 7, ...)</i>	<i>Streichen (siehe auch Titel Kapitel 7, ...)</i>
Art. 89 Haftungsausschluss		Art. 89			
¹ Für den Zugang zu den Angeboten auf den Sperrlisten kann weder zivil- noch strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, wer: a. die Übermittlung der Geldspielangebote nicht veranlasst; b. die Empfängerin oder den Empfänger der Angebote nicht auswählt; und c. die Angebote nicht verändert.		<i>Streichen (siehe auch Titel Kapitel 7, ...)</i>	<i>Gemäss Ständerat (siehe auch Titel Kapitel 7, ...)</i>	<i>Streichen (siehe auch Titel Kapitel 7, ...)</i>	<i>Streichen (siehe auch Titel Kapitel 7, ...)</i>
² Wer zur Erfüllung seiner Pflichten gemäss den Artikeln 84 Absatz 4 und 87 Absatz 2 Massnahmen und Anordnungen nach					

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit I)****(Minderheit II)****(Minderheit III)**

den Bestimmungen dieses Kapitels umsetzt, kann weder zivil- noch strafrechtlich verantwortlich gemacht werden für:

- a. die Umgehung der Sperrmassnahmen durch Dritte;
- b. die Verletzung des Fernmelde- oder des Geschäftsgeheimnisses;
- c. eine Verletzung ausservertraglicher oder vertraglicher Pflichten.

Art. 89a Kosten und vorübergehende Aussetzung von Massnahmen

¹ Die Fernmeldedienstanbieterinnen werden für die zur Umsetzung der Massnahmen notwendigen Einrichtungen sowie für deren Betrieb vollumfänglich entschädigt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

² Die Fernmeldedienstanbieterinnen können vorübergehend von der Umsetzung der Massnahmen absehen, wenn sich die Massnahmen negativ auf die Qualität der Netzleistung auswirken.
(siehe auch Titel Kapitel 7, ...)

Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates			
		(Mehrheit)	(Minderheit I)	(Minderheit II)	(Minderheit III)
Art. 90 Aufschiebende Wirkung		Art. 90			
Weder Beschwerden noch Einsprachen gegen Massnahmen nach diesem Kapitel haben aufschiebende Wirkung. Vorbehalten bleibt eine Beschwerde oder eine Einsprache einer Fernmeldedienst-anbieterin gemäss Artikel 86 Absatz 3.		<i>Streichen</i> (siehe auch Titel Kapitel 7, ...)	<i>Gemäss Ständerat</i> (siehe auch Titel Kapitel 7, ...)	<i>Streichen</i> (siehe auch Titel Kapitel 7, ...)	<i>Streichen</i> (siehe auch Titel Kapitel 7, ...)

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****8. Kapitel: Behörden****1. Abschnitt: Eidgenössische
Spielbankenkommission****Art. 91** Zusammensetzung

¹ Die ESBK besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

² Die Mitglieder müssen unabhängige Sachverständige sein. Sie dürfen weder Mitglied des Verwaltungsrates noch Angestellte von Geldspielunternehmungen, Fabrikations- und Handelsbetrieben der Geldspielbedarfsbranche noch von diesen nahestehenden Gesellschaften sein.

³ Mindestens ein Mitglied muss über besondere Kenntnisse im Bereich der Suchtprävention verfügen.

⁴ Der Bundesrat wählt die Mitglieder der ESBK und bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten. Er wählt mindestens ein Mitglied auf Vorschlag der Kantone.

Art. 92 Organisation

¹ Die ESBK erlässt ein Geschäftsreglement. Darin regelt sie insbesondere die Einzelheiten ihrer Organisation und die Zuständigkeiten des Präsidiums.

² Das Geschäftsreglement bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

³ Der ESBK steht ein ständiges Sekretariat zur Seite.

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 93** Unabhängigkeit

¹ Die ESBK übt ihre Tätigkeit unabhängig aus. Sie ist administrativ dem EJPD zugeordnet.

² Die Mitglieder der ESBK und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihres Sekretariats dürfen eine andere Beschäftigung ausüben, wenn dadurch die Unabhängigkeit der ESBK nicht beeinträchtigt wird.

Art. 94 Aufgaben

¹ Die ESBK hat neben der Erfüllung der anderen Aufgaben, die ihr dieses Gesetz überträgt, folgende Aufgaben:

a. Sie überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Spielbanken; insbesondere überwacht sie:

1. die Leitungsorgane und den Spielbetrieb der Spielbanken,
 2. die Einhaltung der Verpflichtungen zur Verhinderung der Geldwäscherei,
 3. die Umsetzung des Sicherheitskonzepts und des Sozialkonzepts.
- b. Sie veranlagt und erhebt die Spielbankenabgabe.
- c. Sie bekämpft das illegale Geldspiel.
- d. Sie arbeitet mit in- und ausländischen Aufsichtsbehörden zusammen.
- e. Sie erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und veröffentlicht den Bericht; der Bericht enthält auch Informationen über die Jahresabschlüsse, Bilanzen und Berichte der Spielbanken.

² Sie trägt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dem Anliegen des Schutzes der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel gebührend Rechnung.

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 95** Befugnisse

Die ESBK kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben namentlich:

- a. von den Spielbanken und den Unternehmungen der Fabrikation und des Handels mit Spieleinrichtungen, welche die Spielbanken beliefern, die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen;
- b. bei den Spielbanken Kontrollen durchführen;
- c. von den Revisionsstellen der Spielbanken die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen;
- d. Sachverständige beiziehen;
- e. der Revisionsstelle besondere Aufträge erteilen;
- f. Online-Verbindungen zum Monitoring der EDV-Anlagen der Spielbanken herstellen;
- g. für die Zeit einer Untersuchung vorsorgliche Massnahmen treffen und insbesondere die Konzession suspendieren;
- h. bei Verletzungen dieses Gesetzes oder bei Vorliegen sonstiger Missstände die notwendigen Massnahmen zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustands und zur Beseitigung der Missstände verfügen;
- i. in den Betrieb einer Spielbank eingreifen, sofern die Verhältnisse es erfordern;
- j. bei Nichtbefolgung einer von ihr erlassenen vollstreckbaren Verfügung nach vorausgegangener Mahnung:
 - 1. die angeordnete Handlung auf Kosten der Spielbank selber vornehmen,
 - 2. öffentlich bekannt machen, dass sich die Spielbank der vollstreckbaren Verfügung widersetzt;
- k. gegen Verfügungen der interkantonalen Behörde gemäss Artikel 24 Beschwerde bei der zuständigen kantonalen oder

Bundesrat

interkantonalen richterlichen Behörde und anschliessend beim Bundesgericht erheben;

I. gegen die Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse Beschwerde beim Bundesgericht erheben.

Art. 96 Gebühren und Aufsichtsabgabe

¹ Die ESBK erhebt für ihre Verfügungen und Dienstleistungen kostendeckende Gebühren. Sie kann Vorschüsse verlangen.

² Für die Aufsichtskosten der ESBK, die nicht durch Gebühren gedeckt sind, wird bei den Spielbanken jährlich eine Aufsichtsabgabe erhoben. Das EJPD verfügt die Aufsichtsabgabe.

³ Die Aufsichtsabgabe basiert auf den Kosten für die Aufsicht über die Spielbanken; die von der einzelnen Spielbank zu leistende Abgabe bemisst sich nach dem im jeweiligen Bereich im Vorjahr erzielten Bruttospielertrag.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich:

- a. die anrechenbaren Aufsichtskosten;
- b. die Aufteilung zwischen den Spielbanken mit und ohne Konzessionserweiterung;
- c. die zeitliche Bemessung.

Art. 97 Verwaltungssanktionen

¹ Verstösst eine Konzessionärin gegen die gesetzlichen Bestimmungen, gegen

Ständerat**Kommission des Nationalrates****Art. 96**

⁴ ...

Mehrheit**Minderheit** (Guhl, ...)

b. die Aufteilung zwischen den Spielbanken je nach Art ihrer Konzession; (siehe auch Art. 5 Abs. 2, ...)

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

die Konzession oder gegen eine rechtskräftige Verfügung, so wird sie mit einem Betrag bis zu 15 Prozent des im letzten Geschäftsjahr erzielten Bruttospielertrags belastet.

² Verstösse werden vom Sekretariat untersucht und von der ESBK beurteilt.

Art. 98 Datenbearbeitung

¹ Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die ESBK Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über die Gesundheit, Massnahmen der sozialen Hilfe, administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, sowie Persönlichkeitsprofile, bearbeiten.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Datenbearbeitung. Er legt insbesondere Folgendes fest:

- a. die Personenkategorien, zu denen Daten erhoben werden, und für jede dieser Kategorien die Personendatenkategorien, die bearbeitet werden dürfen;
- b. den Katalog der besonders schützenswerten Daten;
- c. die Zugangsermächtigungen;
- d. die Aufbewahrungsdauer und die Vernichtung der Daten;
- e. die Datensicherheit.

Art. 99 Amts- und Rechtshilfe in der Schweiz

¹ Die ESBK und die Verwaltungsbehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden unterstützen sich gegenseitig und geben einander auf Ersuchen Informationen, einschliesslich besonders

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

schützenswerter Daten, bekannt, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben notwendig ist.

² Die ESBK und die Strafverfolgungsbehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe. Soweit erforderlich und möglich koordinieren sie ihre Untersuchungen.

³ Erhält die ESBK Kenntnis von Verbrechen und Vergehen nach dem Strafgesetzbuch (StGB)¹⁰, so benachrichtigt sie die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

⁴ Erhält sie Kenntnis von Verletzungen dieses Gesetzes, für deren Verfolgung sie nicht zuständig ist, so benachrichtigt sie die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sowie die interkantonale Behörde.

Art. 100 Internationale Amtshilfe

¹ Die ESBK kann die zuständigen ausländischen Behörden um die Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, ersuchen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.

² Sie kann den für die Geldspiele zuständigen ausländischen Behörden Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, weitergeben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Die ausländische Behörde verwendet die Informationen ausschliesslich in einem Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit den Geldspielen.

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- b. Sie ist an das Amtsgeheimnis gebunden.
- c. Sie gibt die Informationen nicht an Dritte weiter oder nur mit Einwilligung der ESBK.
- d. Die Informationen sind für den Vollzug der Geldspielgesetzgebung notwendig und umfassen keine Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse.

³ Die ESBK kann von der Zusammenarbeit absehen, wenn kein Gegenrecht gewährt wird.

Art. 101 Aufgaben des Sekretariats

¹ Das Sekretariat übt die unmittelbare Aufsicht über die Spielbanken aus und veranlagt die Spielbankenabgabe.

² Es bereitet die Geschäfte der ESBK vor, stellt ihr Anträge und vollzieht deren Entscheide.

³ Es verkehrt mit Spielbanken, Behörden und Dritten direkt und erlässt selbstständig Verfügungen, soweit dies das Geschäftsreglement vorsieht.

⁴ Es kann in den Betrieb einer Spielbank eingreifen, sofern die Verhältnisse es erfordern; es informiert die ESBK unverzüglich.

⁵ Es vertritt die ESBK vor eidgenössischen und kantonalen Gerichten und ist zuständig für die Verfolgung der Delikte nach den Artikeln 127–130.

⁶ Die ESBK kann dem Sekretariat weitere Aufgaben übertragen.

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****2. Abschnitt: Interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde****Art. 102** Errichtung

Die Kantone, die auf ihrem Gebiet Grossspiele zulassen wollen, schaffen über ein Konkordat eine interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde (interkantonale Behörde).

Art. 103 Unabhängigkeit und Zusammensetzung

¹ Die interkantonale Behörde übt ihre Tätigkeit unabhängig aus.

² Die Mitglieder der interkantonalen Behörde und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihres Sekretariats dürfen eine andere Beschäftigung ausüben, wenn dadurch die Unabhängigkeit der interkantonalen Vollzugsbehörde nicht beeinträchtigt wird.

³ Die Kantone stellen sicher, dass in der interkantonalen Behörde besondere Kenntnisse im Bereich der Suchtprävention vorhanden sind.

Art. 104 Aufgaben

¹ Die interkantonale Behörde hat neben der Erfüllung der anderen Aufgaben, die ihr das Gesetz überträgt, folgende Aufgaben:

a. Sie überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Grossspiele. Insbesondere überwacht sie:

1. die Leitungsorgane und den Spielbe-

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

trieb der Veranstalterinnen von Grossspielen,

2. die Einhaltung der Verpflichtungen zur Verhinderung der Geldwäscherei,

3. die Umsetzung des Sicherheitskonzepts und des Sozialkonzepts.

b. Sie bekämpft das illegale Geldspiel.

c. Sie arbeitet mit in- und ausländischen Aufsichtsbehörden zusammen.

d. Sie erstellt jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit einschliesslich einer Statistik über die nach diesem Gesetz durchgeführten Gross- und Kleinspiele und eines Berichts über die Verwendung der Reingewinne aus den Grossspielen zugunsten gemeinnütziger Zwecke durch die Kantone, und veröffentlicht diesen Bericht.

² Die Kantone können der interkantonalen Behörde weitere Aufgaben übertragen.

³ Die interkantonale Behörde trägt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dem Anliegen des Schutzes der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel gebührend Rechnung.

Art. 105 Befugnisse**Art. 105**

¹ Die interkantonale Behörde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben namentlich:

a. von den Veranstalterinnen von Grossspielen und den Unternehmungen der Fabrikation und des Handels mit Spieleinrichtungen die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen;

b. in den Bereichen nach Artikel 1 Absätze 2 und 3 die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen zur Klärung der Frage, ob ein Grossspiel vorliegt oder nicht;

¹ ...

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- c. bei den Veranstalterinnen von Grossspielen Kontrollen durchführen;
- d. für die Zeit der Untersuchung vorsorgliche Massnahmen anordnen;
- e. von den Revisionsstellen der Veranstalterinnen von Grossspielen Auskünfte und Unterlagen verlangen;
- f. Sachverständige beiziehen;
- g. bei Verletzungen dieses Gesetzes oder bei Vorliegen sonstiger Missstände die notwendigen Massnahmen zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustands und zur Beseitigung der Missstände verfügen;
- h. bei Nichtbefolgung einer von ihr erlassenen vollstreckbaren Verfügung nach vorausgegangener Mahnung:
 - 1. die angeordnete Handlung auf Kosten der Anbieterin von Grossspielen selber vornehmen,
 - 2. öffentlich bekannt machen, dass sich die Anbieterin von Grossspielen der vollstreckbaren Verfügung widersetzt;
- i. gegen Verfügungen der ESBK gemäss Artikel 16 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und anschliessend beim Bundesgericht erheben;
- j. gegen die Entscheide der letztinstanzlichen kantonalen oder interkantonalen richterlichen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse Beschwerde beim Bundesgericht erheben.

² Die Kantone können der interkantonalen Behörde weitere Befugnisse übertragen.

Art. 106 Verwaltungssanktionen

¹ Verstösst eine Veranstalterin von Grossspielen gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder gegen eine rechtskräftige Verfügung, so wird sie mit einem

h. ...

1. ... auf Kosten der Veranstalterin von Grossspielen ...

2. ... , dass sich die Veranstalterin von Grossspielen ...

Art. 106

Bundesrat

Betrag bis zu 15 Prozent des im letzten Geschäftsjahr erzielten Bruttospielertrags belastet. Der Gewinn, den die Veranstalterin durch den Verstoss erzielt hat, ist bei der Bemessung der Sanktion angemessen zu berücksichtigen.

Ständerat**Kommission des Nationalrates****Mehrheit****Minderheit (Flach, ...)**

^{1bis} Verstösst eine Inhaberin einer Bewilligung für die gewerbliche Organisation von Spielgemeinschaften gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder gegen eine rechtskräftige Verfügung, so wird sie mit einem Betrag bis zu 15 Prozent der im letzten Geschäftsjahr erzielten Differenz zwischen den von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Spielgemeinschaft einbezahlten Mitteln und den von der Inhaberin der Bewilligung für die gewerbliche Organisation von Spielgemeinschaften weitergeleiteten Spielgewinnen belastet. Der Gewinn, den die Inhaberin der Bewilligung für die gewerbliche Organisation von Spielgemeinschaften durch den Verstoss erzielt hat, ist bei der Bemessung der Sanktion angemessen zu berücksichtigen.
(siehe auch Art. 61 Abs. 1,...)

² Die Einnahmen aus den ausgesprochenen Verwaltungssanktionen werden gemäss den Bevölkerungszahlen der letzten eidgenössischen Volkszählung an die Kantone verteilt.

³ Verstösse werden von der interkantonalen Behörde untersucht und beurteilt.

⁴ Regelt das Konkordat zwischen den Kantonen das Verfahren nicht, so wendet die interkantonale Behörde das Verwaltungsverfahren des Kantons an, in dem der Verstoss begangen worden ist.

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 107** Datenbearbeitung

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die interkantonale Behörde Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über die Gesundheit, über Massnahmen der sozialen Hilfe, über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, sowie Persönlichkeitsprofile bearbeiten.

Art. 108 Amtshilfe in der Schweiz

¹ Die interkantonale Behörde und die Verwaltungsbehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden unterstützen sich gegenseitig und geben einander auf Ersuchen Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben notwendig ist.

² Die interkantonale Behörde und die Strafverfolgungsbehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden leisten sich gegenseitig Amtshilfe.

³ Erhält die interkantonale Behörde Kenntnis von Verbrechen und Vergehen nach dem StGB¹¹ oder von Widerhandlungen nach diesem Gesetz, so benachrichtigt sie die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Art. 109 Internationale Amtshilfe

¹ Die interkantonale Behörde kann die zuständigen ausländischen Behörden um die Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, ersuchen,

11 SR 311.0

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.

² Sie kann den für die Geldspiele zuständigen ausländischen Behörden Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, weitergeben, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die ausländische Behörde verwendet die Informationen ausschliesslich in einem Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit den Geldspielen.
- b. Sie ist an das Amtsgeheimnis gebunden.
- c. Sie gibt die Informationen nicht an Dritte weiter oder nur mit Einwilligung der interkantonalen Behörde.
- d. Die Informationen sind für den Vollzug der Geldspielgesetzgebung notwendig und umfassen keine Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse.

³ Die interkantonale Behörde kann von der Zusammenarbeit absehen, wenn kein Gegenrecht gewährt wird.

3. Abschnitt: Koordinationsorgan**Art. 110** Zusammensetzung

¹ Das Koordinationsorgan setzt sich zusammen aus:

- a. zwei Mitgliedern der ESBK;
- b. einem Vertreter oder einer Vertreterin der Oeraufsichtsbehörde;
- c. zwei Mitgliedern der interkantonalen Behörde;
- d. einem Vertreter oder einer Vertreterin der kantonalen Vollzugsbehörden.

² Die ESBK ernennt die zwei Personen, die sie vertreten. Das EJPD ernennt

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

die Vertreterin oder den Vertreter der Obergerichtsbehörde. Die drei Personen, die die Kantonsbehörden vertreten, werden von den Kantonen ernannt.

³ Das Präsidium wird in einem jährlichen Turnus abwechselungsweise von einer der drei Personen ausgeübt, die die Bundesbehörden vertreten, und einer der drei Personen, die die Kantonsbehörden vertreten.

Art. 111 Aufgaben

Das Koordinationsorgan hat neben der Erfüllung der anderen Aufgaben, die ihm das Gesetz überträgt, folgende Aufgaben:

- a. Es trägt bei zu einer kohärenten und wirksamen Geldspielpolitik.
- b. Es gewährleistet:
 - 1. eine kohärente und wirksame Umsetzung der gesetzlichen Massnahmen im Bereich der Prävention vor exzessivem Geldspiel,
 - 2. eine gute Koordination der Vollzugsbehörden dieses Gesetzes im Bereich der Erteilung von Spielbewilligungen und im Bereich der Bekämpfung der illegalen Geldspiele.
- c. Es erstellt jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und veröffentlicht ihn.
- d. Es arbeitet soweit nötig mit in- und ausländischen Aufsichtsbehörden zusammen.

Art. 112 Befugnisse

¹ Das Koordinationsorgan kann zur Erfüllung seiner Aufgaben:

- a. gegenüber den Vollzugsbehörden dieses Gesetzes Empfehlungen abgeben;
- b. Sachverständige beiziehen.

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Es kann keine beschwerdefähigen Verfügungen im Sinne der Artikel 5 und 44 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968¹² erlassen.

Art. 113 Arbeitsweise und Beschlussfassung

¹ Das Koordinationsorgan tagt, sooft es für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Jedes Mitglied verfügt über das Recht, eine Sitzung einzuberufen.

² Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Das Präsidium verfügt nicht über das Recht zum Stichentscheid.

³ Das Koordinationsorgan gibt sich ein Geschäftsreglement.

Art. 114 Kostentragung

Bund und Kantone tragen die Kosten des Koordinationsorgans je zur Hälfte.

Art. 115 Anwendbares Recht

Das Koordinationsorgan untersteht dem Datenschutz-, Öffentlichkeits-, Beschaffungs-, Verantwortlichkeits- und Verfahrensrecht des Bundes.

9. Kapitel: Besteuerung und Verwendung der Spielerträge**1. Abschnitt: Spielbankenabgabe**

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 116** Grundsatz

¹ Der Bund erhebt auf den Bruttospielerträgen eine Abgabe (Spielbankenabgabe). Diese ist für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bestimmt.

² Der Bruttospielertrag ist die Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den rechtmässig ausbezahlten Spielgewinnen.

³ Die von der Spielbank erhobenen Kommissionen bei Tischspielen und ähnliche Spielerträge bilden Bestandteil des Bruttospielertrags.

Art. 117 Abgabesätze

¹ Der Bundesrat legt den Abgabesatz so fest, dass nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführte Spielbanken eine angemessene Rendite auf dem investierten Kapital erzielen können. Er kann den Abgabesatz progressiv festlegen.

² Der Abgabesatz beträgt:

a. mindestens 40 und höchstens 80 Prozent des Bruttospielertrags, der in einer Spielbank erzielt wird;

b. mindestens 20 und höchstens 80 Prozent des Bruttospielertrags, der mit online durchgeführten Spielbankenspielen erzielt wird.

³ Der Abgabesatz kann während der ersten vier Betriebsjahre bis auf die Hälfte reduziert werden. Bei der Festlegung berücksichtigt der Bundesrat die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der einzel-

Art. 117**Mehrheit**

² ...

Minderheit (Guhl, ...)

a. ...

... Bruttospielertrags, der in einer Spielbank mit einer Konzession A oder B erzielt wird;
(siehe auch Art. 5 Abs. 2, ...)

Bundesrat

nen Spielbank. Eine Reduktion muss jährlich in Würdigung aller Umstände für die einzelnen oder für mehrere Spielbanken zusammen neu festgelegt werden.

Art. 118 Abgabermässigungen für Spielbanken mit Konzession B

¹ Der Bundesrat kann für Spielbanken mit Konzession B den Abgabesatz um höchstens einen Viertel reduzieren, sofern die Erträge der Spielbank in wesentlichem Umfang für öffentliche Interessen der Region, namentlich zur Unterstützung kultureller Tätigkeiten, oder für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

² Ist die Standortregion der Spielbank mit Konzession B wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig, so kann der Bundesrat den Abgabesatz höchstens um einen Drittel reduzieren.

³ Bei Kumulation der beiden Reduktionsgründe kann er den Abgabesatz höchstens um die Hälfte reduzieren.

⁴ Die Abgabermässigungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für online durchgeführte Spielbankenspiele.

Ständerat**Art. 118**

² ...

... reduzieren.
Wenn der Bruttospielertrag solcher Spielbanken weniger als 5 Millionen Franken pro Jahr beträgt, kann der Bundesrat den Abgabesatz höchstens um drei Viertel reduzieren.

³ ...

... um die Hälfte, in den Fällen von Absatz 2 Satz 2 um höchstens drei Viertel reduzieren.

Kommission des Nationalrates**Art. 118****Mehrheit**

Minderheit (Rickli Natalie, Arslan, Egloff, Flach, Geissbühler, Guhl, Markwalder, Merlini, Nidegger, Schwander, Tuena, Walliser)

² *Gemäss Bundesrat*

³ *Gemäss Bundesrat*

Mehrheit

Minderheit (Guhl, ...)

⁴ *Streichen*
(siehe auch Art. 5 Abs. 2, ...)

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Art. 119 Reduktion der Abgabe für Spielbanken mit Konzession B bei Erhebung einer gleichartigen Abgabe durch den Kanton

¹ Der Bundesrat reduziert die Abgabe für Spielbanken mit Konzession B, soweit der Standortkanton für diese eine gleichartige Abgabe erhebt.

² Die Reduktion entspricht dem Betrag der kantonalen Abgabe, darf aber nicht mehr als 40 Prozent vom Gesamttotal der dem Bund zustehenden Spielbankenabgabe ausmachen.

³ Die Reduktion der Abgabe gilt nicht für online durchgeführte Spielbankenspiele.

Art. 120 Veranlagung und Bezug

¹ Für die Veranlagung und den Bezug der Spielbankenabgabe ist die ESBK zuständig. Der Bundesrat regelt das Verfahren.

² Auf Ersuchen des Kantons kann die ESBK Veranlagung und Bezug der kantonalen Abgabe auf dem Bruttospielertrag übernehmen.

Art. 121 Nacherhebung der Abgabe und Verjährung

¹ Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der ESBK nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben ist oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig vorgenommen wurde, so sind die nicht erhobenen Abgaben samt Zinsen zu entrichten.

Art. 119

Mehrheit**Minderheit** (Guhl, ...)

³ *Streichen*
(siehe auch Art. 5 Abs. 2, ...)

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Hat die Spielbank die der Spielbankenabgabe unterliegenden Beträge in ihrer Steuererklärung vollständig und genau angegeben und waren der ESBK die für die Bewertung der einzelnen Bestandteile erforderlichen Grundlagen bekannt, so kann keine Abgabe nacherhoben werden.

³ Die Eröffnung der Strafverfolgung nach Artikel 129 gilt zugleich als Einleitung des Verfahrens zur Nacherhebung der Abgabe.

⁴ Das Recht, ein Verfahren zur Nacherhebung der Abgabe einzuleiten, erlischt zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist. Das Recht, eine Abgabe nachzuerheben, erlischt in jedem Fall fünfzehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, auf die sie sich bezieht.

2. Abschnitt: Verwendung der Reingewinne von Grossspielen

Art. 122 Verwendung der Reingewinne für gemeinnützige Zwecke

Art. 122

¹ Die Kantone verwenden die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport.

² Der Reingewinn entspricht der Gesamtsumme der Spieleinsätze und des Finanzergebnisses abzüglich der ausbezahlten Spielgewinne, der Kosten für die Geschäftstätigkeit, inklusive der Abgaben zur Deckung der im Zusammenhang mit dem Geldspiel entstehenden Kosten wie

Bundesrat

Aufsicht und Präventionsmassnahmen sowie der Aufwände zur Bildung von angemessenen Reserven und Rückstellungen.

³ Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen ist ausgeschlossen.

⁴ Die Reingewinne von Geschicklichkeitsspielen unterliegen keiner Zweckbindung.

Ständerat**Kommission des Nationalrates****Mehrheit****Minderheit (Allemann, ...)**

⁵ Die Veranstalterin von Gewinnspielen zur Verkaufsförderung gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d leistet einen Beitrag vom Reingewinn von maximal 10 Prozent. Der Beitrag wird für die Förderung des demokratischen Staatswesens und der allgemeinen politischen Bildung in der Schweiz eingesetzt.
(siehe auch Art. 1 Abs. 2 Bst. d)

Art. 123 Getrennte Rechnung

¹ Die Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten dürfen nicht in die Staatsrechnung der Kantone einfließen. Sie werden separat verwaltet.

² Die Veranstalterinnen liefern ihre Reingewinne denjenigen Kantonen, in denen die Lotterien und Sportwetten durchgeführt wurden.

Art. 124 Gewährung von Beiträgen

¹ Die Kantone regeln in rechtsetzender Form:

- a. das Verfahren sowie die für die Verteilung der Mittel zuständigen Stellen;
- b. die Kriterien, welche die Stellen für die Gewährung von Beiträgen anwenden müssen.

Art. 124

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Ein Beitrag kann nur gewährt werden, wenn die Gesuchstellerin hinreichend begründet, dass sie die Kriterien erfüllt.

³ Bei der Gewährung der Beiträge achten die zuständigen Stellen auf eine möglichst rechtsgleiche Behandlung der Gesuche.

⁴ Das Bundesrecht begründet keinen Anspruch auf die Gewährung eines Beitrags.

⁵ Die Kantone können einen Teil der Reingewinne für interkantonale und nationale gemeinnützige Zwecke verwenden.

Art. 125 Transparenz der Mittelverteilung

¹ Die zuständigen Stellen nach Artikel 124 legen in geeigneter Form offen, welche Empfängerinnen und Empfänger für welche Bereiche wie hohe Beiträge erhalten haben.

² Sie veröffentlichen jährlich die Rechnung.

3. Abschnitt: Verwendung der Reingewinne von Kleinspielen

Art. 126

¹ Veranstalterinnen von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten, die sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmen, dürfen die Reingewinne dieser Spiele für ihre eigenen Zwecke verwenden.

Mehrheit

⁵ ...

... für interkantonale und nationale sowie internationale gemeinnützige Zwecke verwenden.

Minderheit (Rickli Natalie, Bauer, Burkart, Egloff, Geissbühler, Nidegger, Schwander, Tuena, Walliser, Zanetti Claudio)

⁵ *Gemäss Bundesrat*

Art. 126

Mehrheit

¹ ... und lokalen Sportwetten, die juristische Personen nach schweizerischem Recht sind und sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe ...
(siehe auch Art. 33 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1)

Minderheit (Pardini, ...)

¹ *Gemäss Ständerat*
(siehe auch Art. 33 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1)

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Ausserhalb von Spielbanken erzielte Reingewinne von Pokerturnieren unterliegen keiner Zweckbindung.

10. Kapitel: Strafbestimmungen**1. Abschnitt: Straftaten****Art. 127** Verbrechen und Vergehen**Art. 127**

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ohne die dafür nötigen Konzessionen oder Bewilligungen Spielbankenspiele oder Grossspiele durchführt, organisiert oder zur Verfügung stellt;
- b. im Wissen um den geplanten Verwendungszweck die technischen Mittel zur Veranstaltung von Spielbanken- oder Grossspielen Personen zur Verfügung stellt, die nicht über die nötigen Konzessionen oder Bewilligungen verfügen.

² Wird die Tat gewerbs- oder bandenmässig begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahre oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen.

² ...

... bis zu fünf Jahren oder ...

³ Wer in den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe a fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

³ ***Streichen***

(siehe auch Art. 128 Abs. 2 und Art. 129 Abs. 2)

⁴ Mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen wird bestraft, wer vorsätzlich durch unwahre Angaben oder auf andere Weise die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung erschleicht.

Bundesrat**Art. 128** Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ohne die dafür nötigen Bewilligungen andere Geldspiele als diejenigen nach Artikel 127 Absatz 1 Buchstabe a durchführt, organisiert oder zur Verfügung stellt;
- b. Werbung für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele macht;
- c. Werbung für bewilligte Geldspiele macht, die sich an gesperrte Personen oder Minderjährige richtet;
- d. Personen, die das gesetzliche Alter nach Artikel 70 Absätze 2 und 3 nicht erreicht haben oder gestützt auf Artikel 78 mit einer Spielsperre belegt sind, spielen lässt oder einen Gewinn, der über dem Schwellenwert im Sinne von Artikel 78 Absatz 3 liegt, an solche Personen auszahlt;
- e. bewirkt, dass ein Reingewinn, der für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist, nicht vollumfänglich deklariert wird;
- f. die im 5. Kapitel 4. Abschnitt dieses Gesetzes, im 2. Kapitel des Geldwäschereigesetzes und in dessen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Sorgfaltspflichten gegen die Geldwäscherei verletzt;
- g. einer Aufforderung der zuständigen Behörde, den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen oder die Missstände zu beseitigen, nicht nachkommt;
- h. ohne Ermächtigung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers zu gewerblichen Zwecken Teilnahmen an Lotterien und Sportwetten weiterverkauft.

Ständerat**Art. 128****Kommission des Nationalrates****Art. 128**

¹ ...

Mehrheit**Minderheit** (Flach, ...)

h. ohne Ermächtigung der Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder ohne Bewilligung für die gewerbliche Organisation von Spielgemeinschaften zu gewerblichen Zwecken Teilnahmen an Lotterien und Sportwetten weiterverkauft.
(siehe auch Art. 61 Abs. 1 ...)

Bundesrat

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 129 Hinterziehung der Spielbankenabgabe

¹ Wer vorsätzlich bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird mit einer Busse bestraft, die höchstens das Fünffache der hinterzogenen Steuer beträgt, maximal bis zu 500 000 Franken.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

Art. 130 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

¹ Fällt eine Busse von höchstens 100 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹³ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verhängte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb zur Bezahlung der Busse verurteilen.

² Die Artikel 6 und 7 VStrR gelten auch bei der Strafverfolgung durch kantonale Behörden.

Ständerat

² ***Streichen***
(siehe auch Art. 127 Abs. 3 und Art. 129 Abs. 2)

Art. 129

² ***Streichen***
(siehe auch Art. 127 Abs. 3 und Art. 128 Abs. 2)

Kommission des Nationalrates

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****2. Abschnitt: Anwendbares Recht und Verfahren**

Art. 131 Widerhandlungen im Zusammenhang mit den Spielbankenspielen und bei Hinterziehung der Spielbankenabgabe

¹ Bei Widerhandlungen im Zusammenhang mit den Spielbankenspielen und bei Hinterziehung der Spielbankenabgabe ist das VStrR¹⁴ anwendbar.

² Verfolgende Behörde ist das Sekretariat der ESBK, urteilende Behörde die Kommission.

Art. 132 Widerhandlungen im Zusammenhang mit den anderen Geldspielen

¹ Die Verfolgung und die Beurteilung der Straftaten im Zusammenhang mit den anderen Geldspielen obliegen den Kantonen. Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden können die interkantonale Behörde zur Untersuchung beiziehen.

² Der interkantonalen Behörde stehen die folgenden Parteirechte zu:

- a. die Beschwerde gegen die Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen;
- b. die Einsprache gegen Strafbefehle;
- c. die Berufung und Anschlussberufung im Strafpunkt gegen Urteile.

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 133** Zuständigkeitskonflikte

Das Bundesstrafgericht entscheidet über Zuständigkeitskonflikte zwischen der ESBK und den kantonalen Strafbehörden.

Art. 134 Verfolgungsverjährung

Die Strafverfolgung für Übertretungen verjährt nach fünf Jahren.

11. Kapitel: Schlussbestimmungen**1. Abschnitt: Vollzug und Obergericht****Art. 135**

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Der Bund übt die Obergericht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.

2. Abschnitt: Aufhebung und Änderung anderer Erlasse**Art. 136**

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden im Anhang geregelt.

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen****Art. 137** Spielbanken

¹ Auf der Grundlage des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 2000¹⁵ erteilte Konzessionen laufen sechs Kalenderjahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ab.

² Die Ausübung der mit der Konzession verliehenen Rechte und Pflichten richtet sich nach dem vorliegenden Gesetz.

³ Die Spielbanken passen ihre Konzepte, Verfahren und Abläufe an das vorliegende Gesetz an. Sie unterbreiten die Änderungen der ESBK bis spätestens ein Jahr nach dessen Inkrafttreten.

Art. 138 Veranstalterbewilligung für Grossspiele

¹ Die Veranstalterinnen von Grossspielen im Sinne des vorliegenden Gesetzes reichen bei der interkantonalen Behörde bis spätestens zwei Jahre nach dessen Inkrafttreten ein Gesuch um eine Veranstalterbewilligung ein.

² Wird das Gesuch abgelehnt oder wird während des Zeitraums nach Absatz 1 kein Gesuch um eine Veranstalterbewilligung eingereicht, so erlöschen die nach altem Recht erteilten Bewilligungen zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. 137**Mehrheit****Minderheit** (Guhl, ...)

¹ ...

... erteilte Konzessionen sowie in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes erteilte Online-Konzessionen laufen sechs Kalenderjahre nach...
(siehe auch Art. 5 Abs. 2, ...)

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 139** Spielbewilligung für Grossspiele

¹ Inhaberinnen einer Bewilligung, die gemäss altem Recht für interkantonale durchgeführte Lotterien und Wetten oder für Geschicklichkeitsspielautomaten erteilt wurde, dürfen diese Spiele nur weiterbetreiben, soweit:

- a. das Gesuch um Erteilung einer Veranstalterbewilligung nach Artikel 138 gutgeheissen worden ist; und
- b. sie innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der interkantonalen Behörde ein Gesuch um eine Spielbewilligung einreichen.

² Bewilligungen nach Absatz 1 bleiben gültig, bis die Verfügung über das Bewilligungsgesuch Rechtskraft erlangt hat, mindestens aber bis zum Ablauf zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

³ Wird während des Zeitraums nach Absatz 1 Buchstabe b kein Gesuch um eine Spielbewilligung eingereicht, so erlischt die nach altem Recht erteilte Bewilligung zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

⁴ Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes übt die interkantonale Behörde die Aufsicht über automatisiert oder online oder interkantonale durchgeführte Geschicklichkeitsspiele aus.

Art. 140 Bewilligung für neue Grossspiele

¹ Inhaberinnen von Bewilligungen, die gemäss altem Recht für interkantonale durchgeführte Lotterien und Wetten erteilt

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

wurden, können ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Gesuche um Bewilligungen für neue Grossspiele einreichen, bevor sie über eine Veranstalterbewilligung verfügen.

² Wird das Gesuch um eine Veranstalterbewilligung nach Artikel 138 abgelehnt, so erlischt die Bewilligung für die Spiele nach Absatz 1, sobald die Verfügung über das Gesuch um eine Veranstalterbewilligung Rechtskraft erlangt hat.

³ Wird während des Zeitraums nach Artikel 138 Absatz 1 kein Gesuch um eine Veranstalterbewilligung eingereicht, so erlischt die Bewilligung für die Spiele nach Absatz 1 nach Ablauf dieser Frist.

Art. 141 Bewilligung für Kleinspiele

¹ Von den Kantonen nach altem Recht erteilte Bewilligungen für Kleinspiele im Sinne des vorliegenden Gesetzes bleiben während längstens zweier Jahre nach dessen Inkrafttreten in Kraft.

² Die Kantone passen ihre Gesetzgebung bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Anforderungen dieses Gesetzes und der entsprechenden Ausführungsverordnungen an.

³ Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber vor Anpassung der kantonalen Gesetzgebung eingereichte Gesuche um Bewilligungen für Kleinspiele im Sinne des neuen Gesetzes unterliegen dem alten Recht.

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

**4. Abschnitt: Referendum und
Inkrafttreten**

Art. 142

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates***Anhang**Anhang**Anhang***Aufhebung und Änderung anderer Erlasse****Aufhebung und Änderung anderer Erlasse****Aufhebung und Änderung anderer Erlasse****I**

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. das Bundesgesetz vom 8. Juni 1923¹⁶ betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten;
2. das Spielbankengesetz vom 18. Dezember 1998¹⁷.

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005¹⁸

Art. 83 Bst. 1^{ter}

II**1. ...**

Art. 83

...

II**Art. 83** Ausnahmen

Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- a. Entscheide auf dem Gebiet der inneren oder äusseren Sicherheit des Landes, der Neutralität, des diplomatischen Schutzes und der übrigen auswärtigen Angelegenheiten, soweit das Völkerrecht nicht einen Anspruch auf gerichtliche Beurteilung einräumt;
- b. Entscheide über die ordentliche Einbürgerung;
- c. Entscheide auf dem Gebiet des Ausländerrechts betreffend:
 1. die Einreise,
 2. Bewilligungen, auf die weder das Bundesrecht noch das Völkerrecht einen Anspruch einräumt,
 3. die vorläufige Aufnahme,
 4. die Ausweisung gestützt auf Artikel 121

¹⁶ BS 10 255; AS 2006 2197, 2008 3437, 2010 1881

¹⁷ AS 2000 677, 2006 2197 5599

¹⁸ SR 173.110

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Absatz 2 der Bundesverfassung und die Wegweisung,
 5. Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen,
 6. die Verlängerung der Grenzgängerbewilligung, den Kantonswechsel, den Stellenwechsel von Personen mit Grenzgängerbewilligung sowie die Erteilung von Reisepapieren an schriftlose Ausländerinnen und Ausländer;
 d. Entscheide auf dem Gebiet des Asyls, die:
 1. vom Bundesverwaltungsgericht getroffen worden sind, ausser sie betreffen Personen, gegen die ein Auslieferungersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen,
 2. von einer kantonalen Vorinstanz getroffen worden sind und eine Bewilligung betreffen, auf die weder das Bundesrecht noch das Völkerrecht einen Anspruch einräumt;
 e. Entscheide über die Verweigerung der Ermächtigung zur Strafverfolgung von Behördenmitgliedern oder von Bundespersonal;
 f. Entscheide auf dem Gebiet der öffentlichen Beschaffungen:
 1. wenn der geschätzte Wert des zu vergebenden Auftrags den massgebenden Schwellenwert des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen oder des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens nicht erreicht,
 2. wenn sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt;
 f^{bis}. Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts über Verfügungen nach Artikel 32i des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

^fer. Entscheide über die Erteilung von Konzessionen für Spielbanken, ausser wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder aus anderen Gründen ein besonders bedeutender Fall vorliegt;

^fer. *Streichen*
(siehe auch Art. 11 Abs. 1, ...)

- g. Entscheide auf dem Gebiet der öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse, wenn sie eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit, nicht aber die Gleichstellung der Geschlechter betreffen;
- h. Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe, mit Ausnahme der Amtshilfe in Steuersachen;
- i. Entscheide auf dem Gebiet des Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienstes;
- j. Entscheide auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Landesversorgung, die bei zunehmender Bedrohung oder schweren Mangellagen getroffen worden sind;
- k. Entscheide betreffend Subventionen, auf die kein Anspruch besteht;
- l. Entscheide über die Zollveranlagung, wenn diese auf Grund der Tarifierung oder des Gewichts der Ware erfolgt;
- m. Entscheide über die Stundung oder den Erlass von Abgaben; in Abweichung davon ist die Beschwerde zulässig gegen Entscheide über den Erlass der direkten Bundessteuer oder der kantonalen oder kommunalen Einkommens- und Gewinnsteuer, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall handelt;
- n. Entscheide auf dem Gebiet der Kernenergie betreffend:
 - 1. das Erfordernis einer Freigabe oder der Änderung einer Bewilligung oder Verfügung,
 - 2. die Genehmigung eines Plans für Rückstellungen für die vor Ausserbetriebnahme einer Kernanlage anfallenden Entsorgungskosten,

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- 3. Freigaben;
 - o. Entscheide über die Typengenehmigung von Fahrzeugen auf dem Gebiet des Strassenverkehrs;
 - p. Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Fernmeldeverkehrs, des Radios und des Fernsehens sowie der Post betreffend:
 - 1. Konzessionen, die Gegenstand einer öffentlichen Ausschreibung waren,
 - 2. Streitigkeiten nach Artikel 11a des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997,
 - 3. Streitigkeiten nach Artikel 8 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010;
 - q. Entscheide auf dem Gebiet der Transplantationsmedizin betreffend:
 - 1. die Aufnahme in die Warteliste,
 - 2. die Zuteilung von Organen;
 - r. Entscheide auf dem Gebiet der Krankenversicherung, die das Bundesverwaltungsgericht gestützt auf Artikel 34 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG) getroffen hat;
 - s. Entscheide auf dem Gebiet der Landwirtschaft betreffend:
 - 1. ...
 - 2. die Abgrenzung der Zonen im Rahmen des Produktionskatasters;
 - t. Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung;
 - u. Entscheide auf dem Gebiet der öffentlichen Kaufangebote (Art. 125–141 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015);
 - v. Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts über Meinungsverschiedenheiten zwischen Behörden in der innerstaatlichen Amts- und Rechtshilfe.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****2. Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005¹⁹****2. ...****Art. 32** Ausnahmen*Art. 32 Abs. 1 Bst. h**Art. 32*

¹ Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- a. Verfügungen auf dem Gebiet der inneren und äusseren Sicherheit des Landes, der Neutralität, des diplomatischen Schutzes und der übrigen auswärtigen Angelegenheiten, soweit das Völkerrecht nicht einen Anspruch auf gerichtliche Beurteilung einräumt;
- b. Verfügungen betreffend die politische Stimmberechtigung der Bürger und Bürgerinnen sowie Volkswahlen und -abstimmungen;
- c. Verfügungen über leistungsabhängige Lohnanteile des Bundespersonals, soweit sie nicht die Gleichstellung der Geschlechter betreffen;
- d. ...
- e. Verfügungen auf dem Gebiet der Kernenergie betreffend:
 - 1. Rahmenbewilligungen von Kernanlagen,
 - 2. die Genehmigung des Entsorgungsprogramms,
 - 3. den Verschluss von geologischen Tiefenlagern,
 - 4. den Entsorgungsnachweis;
- f. Verfügungen über die Erteilung oder Ausdehnung von Infrastrukturkonzessionen für Eisenbahnen;
- g. Verfügungen der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen;
- h. Verfügungen über die Erteilung von Konzessionen für Spielbanken.

¹ ...¹ ...*h. Aufgehoben**h. Gemäss geltendem Recht (siehe auch Art. 11 Abs. 1, ...)*

² Die Beschwerde ist auch unzulässig gegen:

- a. Verfügungen, die nach einem anderen Bundesgesetz durch Einsprache oder

¹⁹ SR 173.32

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

durch Beschwerde an eine Behörde im Sinne von Artikel 33 Buchstaben c–f anfechtbar sind;
 b. Verfügungen, die nach einem anderen Bundesgesetz durch Beschwerde an eine kantonale Behörde anfechtbar sind.

Art. 33 Vorinstanzen

Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen:

a. des Bundesrates und der Organe der Bundesversammlung auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses des Bundespersonals einschliesslich der Verweigerung der Ermächtigung zur Strafverfolgung;
 b. des Bundesrates betreffend:

1. die Amtsenthebung eines Mitgliedes des Bankrats, des Direktoriums oder eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin nach dem Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003,
2. die Abberufung eines Verwaltungsratsmitgliedes der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht oder die Genehmigung der Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Direktorin oder des Direktors durch den Verwaltungsrat nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007,
3. die Sperrung von Vermögenswerten gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Oktober 2010 über die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen,
4. das Verbot einer Tätigkeit nach dem Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit,
5. die Abberufung eines Mitglieds des Institutsrats des Eidgenössischen Instituts für Metrologie nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 über das Eidgenössische Institut für Metrologie;

Art. 33 Bst. b Ziff. 7

Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen:

b. des Bundesrates betreffend:

Art. 33

...

b. ...

Geltendes Recht

6. die Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde oder die Genehmigung der Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Direktorin oder des Direktors durch den Verwaltungsrat nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005;

c. des Bundesstrafgerichts auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses seiner Richter und Richterinnen und seines Personals;

c^{bis}. des Bundespatentgerichts auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses seiner Richter und Richterinnen und seines Personals;

c^{ter}. der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses der von der Vereinigten Bundesversammlung gewählten Mitglieder der Bundesanwaltschaft;

c^{quater}. des Bundesanwaltes oder der Bundesanwältin auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses der von ihm oder ihr gewählten Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie des Personals der Bundesanwaltschaft;

c^{quinquies}. der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses ihres Sekretariats;

d. der Bundeskanzlei, der Departemente und der ihnen unterstellten oder administrativ zugeordneten Dienststellen der Bundesverwaltung;

e. der Anstalten und Betriebe des Bundes;

f. der eidgenössischen Kommissionen;

g. der Schiedsgerichte auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge des Bundes, seiner Anstalten und Betriebe;

h. der Instanzen oder Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung, die in

Bundesrat

7. die Erteilung einer Spielbankenkonzession nach dem Geldspielgesetz vom ...²⁰;

Ständerat

7. *Streichen*
(siehe auch Art. 11 Abs. 1, ...)

Kommission des Nationalrates

Geltendes Recht

Erfüllung ihnen übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben des Bundes verfügen;

i. kantonaler Instanzen, soweit ein Bundesgesetz gegen ihre Verfügungen die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vorsieht.

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

**3. Strafbehördenorganisationsgesetz
vom 19. März 2010²¹**

Art. 37 Zuständigkeiten*Art. 37 Abs. 2 Bst. g*

¹ Die Beschwerdekammern des Bundesstrafgerichts treffen die Entscheide, für welche die StPO die Beschwerdeinstanz oder das Bundesstrafgericht als zuständig bezeichnet.

² Sie entscheiden zudem über:

- a. Beschwerden in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten gemäss:
1. dem Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981,
 2. dem Bundesgesetz vom 21. Dezember 1995 über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten zur Verfolgung schwerwiegender Verletzungen des humanitären Völkerrechts,
 3. dem Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof,
 4. dem Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen;

b. Beschwerden, die ihnen das Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht zuweist;

c. Beschwerden gegen Verfügungen des Bundesverwaltungsgerichts über das Arbeitsverhältnis seiner Richter und Richterinnen und seines Personals;

21 SR 173.71

Geltendes Recht

d. Konflikte über die Zuständigkeit der militärischen und der zivilen Gerichtsbarkeit;
 e. Anstände, die ihnen das Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit zum Entscheid zuweist;
 f. Anstände, die ihnen das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes zum Entscheid zuweist;
 g. Konflikte über die Zuständigkeit nach dem Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten.

Bundesrat

g. Konflikte über die Zuständigkeit nach dem Geldspielgesetz vom ...²².

Ständerat**Kommission des Nationalrates**
**4. Schweizerische
 Strafprozessordnung²³**
Art. 269 Voraussetzungen

¹ Die Staatsanwaltschaft kann den Post- und den Fernmeldeverkehr überwachen lassen, wenn:

- a. der dringende Verdacht besteht, eine in Absatz 2 genannte Straftat sei begangen worden;
- b. die Schwere der Straftat die Überwachung rechtfertigt; und
- c. die bisherigen Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Eine Überwachung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten angeordnet werden:

- a. StGB: Artikel 111–113, 115, 118 Absatz 2, 122, 124, 127, 129, 135, 138–140, 143, 144 Absatz 3, 144^{bis} Ziffer 1 Absatz 2 und Ziffer 2 Absatz 2, 146–148, 156, 157 Ziffer 2, 158 Ziffer 1 Absatz 3 und Ziffer 2, 160, 163 Ziffer 1, 180, 181, 182–185, 187, 188 Ziffer 1, 189–191, 192 Absatz 1,

Art. 269 Abs. 2 Bst. i und j

² Eine Überwachung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten angeordnet werden:

²² SR ...; BBl 2015 8535

²³ SR 312.0

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

195–197, 221 Absätze 1 und 2, 223 Ziffer 1, 224 Absatz 1, 226, 227 Ziffer 1 Absatz 1, 228 Ziffer 1 Absatz 1, 230^{bis}, 231 Ziffer 1, 232 Ziffer 1, 233 Ziffer 1, 234 Absatz 1, 237 Ziffer 1, 238 Absatz 1, 240 Absatz 1, 242, 244, 251 Ziffer 1, 258, 259 Absatz 1, 260^{bis}–260^{quinquies}, 261^{bis}, 264–267, 271, 272 Ziffer 2, 273, 274 Ziffer 1 Absatz 2, 285, 301, 303 Ziffer 1, 305, 305^{bis} Ziffer 2, 310, 312, 314, 317 Ziffer 1, 319, 322^{ter}, 322^{quater} und 322^{septies};

b. Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer:

Artikel 116 Absatz 3 und 118 Absatz 3;

c. Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen: Artikel 24;

d. Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996: Artikel 33 Absatz 2 und 34–35^b;

e. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003: Artikel 88 Absätze 1 und 2, 89 Absätze 1 und 2 und 90 Absatz 1;

f. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951: Artikel 19 Absatz 2 sowie 20 Absatz 2;

g. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983: Artikel 60 Absatz 1 Buchstaben g–i sowie m und o;

h. Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996: Artikel 14 Absatz 2;

i. Sportförderungsgesetz vom 17. Juni 2011: Artikel 22 Absatz 2;

j. Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015: Artikel 154 und 155.

i. Sportförderungsgesetz vom 17. Juni 2011²⁴: Artikel 22 Absatz 2 und 25a Absatz 3;

j. Geldspielgesetz vom ...²⁵: Artikel 127 Absatz 2 für die Straftaten nach Artikel 127 Absatz 1 Buchstabe a.

³ Wird die Beurteilung einer der militärischen Gerichtsbarkeit unterstehenden Straftat der zivilen Gerichtsbarkeit übertragen, so kann die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs auch

²⁴ SR 415.0

²⁵ SR ...; BBl 2015 8535

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

angeordnet werden zur Verfolgung der in Artikel 70 Absatz 2 des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979 aufgeführten Straftaten.

Art. 286 Voraussetzungen*Art. 286 Abs. 2 Bst. h und i*

¹ Die Staatsanwaltschaft kann eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn:

- a. der Verdacht besteht, eine in Absatz 2 genannte Straftat sei begangen worden;
- b. die Schwere der Straftat die verdeckte Ermittlung rechtfertigt; und
- c. die bisherigen Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Die verdeckte Ermittlung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten eingesetzt werden:

- a. StGB: Artikel 111–113, 122, 124, 129, 135, 138–140, 143 Absatz 1, 144 Absatz 3, 144^{bis} Ziffer 1 Absatz 2 und Ziffer 2 Absatz 2, 146 Absätze 1 und 2, 147 Absätze 1 und 2, 148, 156, 160, 182–185, 187, 188 Ziffer 1, 189 Absätze 1 und 3, 190 Absätze 1 und 3, 191, 192 Absatz 1, 195, 196, 197 Absätze 3–5, 221 Absätze 1 und 2, 223 Ziffer 1, 224 Absatz 1, 227 Ziffer 1 Absatz 1, 228 Ziffer 1 Absatz 1, 230^{bis}, 231 Ziffer 1, 232 Ziffer 1, 233 Ziffer 1, 234 Absatz 1, 237 Ziffer 1, 238 Absatz 1, 240 Absatz 1, 242, 244 Absatz 2, 251 Ziffer 1, 260^{bis}–260^{quinquies}, 264–267, 271, 272 Ziffer 2, 273, 274 Ziffer 1 Absatz 2, 301, 305^{bis} Ziffer 2, 310, 322^{ter}, 322^{quater} und 322^{septies};
- b. Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer: Artikel 116 Absatz 3 und 118 Absatz 3;
- c. Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des

² Die verdeckte Ermittlung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten eingesetzt werden:

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Kindes bei internationalen Adoptionen:

Artikel 24;

d. Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996: Artikel 33 Absatz 2 und 34–35b;

e. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003: Artikel 88 Absätze 1 und 2, 89 Absätze 1 und 2 und 90 Absatz 1;

f. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951: Artikel 19 Absatz 2 sowie 20 Absatz 2;

g. Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996: Artikel 14 Absatz 2;

h. Sportförderungsgesetz vom 17. Juni 2011: Artikel 22 Absatz 2.

h. Sportförderungsgesetz vom 17. Juni 2011²⁶: Artikel 22 Absatz 2 und 25a Absatz 3;

i. Geldspielgesetz vom ...²⁷: Artikel 127 Absatz 2 für die Straftaten nach Artikel 127 Absatz 1 Buchstabe a.

³ Wird die Beurteilung einer der militärischen Gerichtsbarkeit unterstehenden strafbaren Handlung der zivilen Gerichtsbarkeit übertragen, so kann die verdeckte Ermittlung auch zur Verfolgung der in Artikel 70 Absatz 2 des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979 aufgeführten Straftaten angeordnet werden.

5. Sportförderungsgesetz vom 17. Juni 2011²⁸

Neuer Gliederungstitel vor Art. 25a

3. Abschnitt: Massnahmen gegen Wettkampfmanipulation

Art. 25a Strafbestimmung bei Wettkampfmanipulation

¹ Wer einer Person, die an einem Sportwettkampf eine Funktion ausübt,

²⁶ SR 415.0

²⁷ SR ..., BBl 2015 8535

²⁸ SR 415.0

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

auf den Sportwetten angeboten werden, für die Verfälschung des Ablaufs dieses Sportwettkampfs zu deren Gunsten oder zugunsten einer Drittperson einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt (indirekte Wettkampfmanipulation), wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

² Wer an einem Sportwettkampf eine Funktion ausübt, auf den Sportwetten angeboten werden, und für die Verfälschung des Ablaufs dieses Sportwettkampfs für sich oder eine Drittperson einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt (direkte Wettkampfmanipulation), wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

³ In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe; mit der Freiheitsstrafe wird eine Geldstrafe verbunden. Ein schwerer Fall liegt namentlich vor, wenn die Täterin oder der Täter:

- a. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung der indirekten oder direkten Wettkampfmanipulation zusammengefunden hat;
- b. durch gewerbsmässiges Handeln einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt.

Art. 25b Strafverfolgung

¹ Die zuständigen Strafverfolgungsbehörden können die nach Artikel 102 des Geldspielgesetzes

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

vom ...²⁹ für den interkantonalen Vollzug zuständige Stelle zur Untersuchung beziehen.

² Bei einem Verdacht auf eine Manipulation eines Sportwettkampfs, auf den Sportwetten angeboten werden, informiert die nach Artikel 102 des Geldspielgesetzes bezeichnete interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde die zuständigen Strafverfolgungsbehörden und leitet sämtliche Unterlagen an diese weiter.

³ Der nach Artikel 102 des Geldspielgesetzes bezeichneten interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde stehen in den Verfahren wegen Verstössen gegen Artikel 25a die folgenden Parteirechte zu:

- a. die Beschwerde gegen die Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen;
- b. die Einsprache gegen Strafbefehle;
- c. die Berufung und Anschlussberufung im Strafpunkt gegen Urteile.

Art. 25c Informationen

¹ Die zuständigen Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden informieren die nach Artikel 102 des Geldspielgesetzes vom ...³⁰ für den interkantonalen Vollzug zuständige Behörde über Strafverfahren, die sie wegen Verstössen nach Artikel 25a einleitet, sowie über ihre Entscheide.

² Der Bundesrat legt fest, welche Informationen weitergegeben werden.

²⁹ SR ...; BBl 2015 8535

³⁰ SR ...; BBl 2015 8535

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****6. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009³¹****Art. 21** Von der Steuer ausgenommene Leistungen*Art. 21 Abs. 2 Ziff. 23*

¹ Eine Leistung, die von der Steuer ausgenommen ist und für deren Versteuerung nicht nach Artikel 22 optiert wird, ist nicht steuerbar.

² Von der Steuer ausgenommen sind:

- ² Von der Steuer ausgenommen sind:
1. die Beförderung von Gegenständen, die unter die reservierten Dienste nach Artikel 3 des Postgesetzes vom 30. April 1997 fällt;
 2. die Spitalbehandlung und die ärztliche Heilbehandlung in Spitälern im Bereich der Humanmedizin einschliesslich der damit eng verbundenen Leistungen, die von Spitälern sowie Zentren für ärztliche Heilbehandlung und Diagnostik erbracht werden. Die Abgabe von selbst hergestellten oder zugekauften Prothesen und orthopädischen Apparaten gilt als steuerbare Lieferung;
 3. die von Ärzten und Ärztinnen, Zahnärzten und Zahnärztinnen, Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, Chiropraktoren und Chiropraktorinnen, Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, Naturärzten und Naturärztinnen, Entbindungspflegern und Hebammen, Pflegefachmännern und Pflegefachfrauen oder Angehörigen ähnlicher Heil- und Pflegeberufe erbrachten Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, soweit die Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen; der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten. Die Abgabe von selbst hergestellten oder zugekauften Prothesen und orthopädischen Apparaten gilt als steuerbare Lieferung;
 4. die von Krankenpflegepersonen, Or-

³¹ SR 641.20

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

ganisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) oder in Heimen erbrachten Pflegeleistungen, sofern sie ärztlich verordnet sind;

5. die Lieferung von menschlichen Organen durch medizinisch anerkannte Institutionen und Spitäler sowie von menschlichem Vollblut durch Inhaber und Inhaberinnen einer hierzu erforderlichen Bewilligung;

6. die Dienstleistungen von Gemeinschaften, deren Mitglieder Angehörige der in Ziffer 3 aufgeführten Berufe sind, soweit diese Dienstleistungen anteilmässig zu Selbstkosten an die Mitglieder für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeiten erbracht werden;

7. die Beförderung von kranken oder verletzten Personen oder Personen mit Behinderungen in dafür besonders eingerichteten Transportmitteln;

8. Leistungen, die von Einrichtungen der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit erzielt werden, Leistungen von gemeinnützigen Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) und von Alters-, Wohn- und Pflegeheimen;

9. die mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundenen Leistungen durch dafür eingerichtete Institutionen;

10. die mit der Kultur- und Bildungsförderung von Jugendlichen eng verbundenen Leistungen von gemeinnützigen Jugendaustauschorganisationen; Jugendliche im Sinne dieser Bestimmung sind Personen bis zum vollendeten 25. Altersjahr;

11. die folgenden Leistungen im Bereich der Erziehung und Bildung mit Ausnahme der in diesem Zusammenhang erbrachten gastgewerblichen und Beherbergungsleistungen:

a. die Leistungen im Bereich der Erziehung von Kindern und Jugendlichen, des Unterrichts, der Ausbildung, der Fortbildung und der beruflichen Umschulung

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

einschliesslich des von Privatlehrern und Privatlehrerinnen oder an Privatschulen erteilten Unterrichts,

b. Kurse, Vorträge und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder bildender Art; die Referententätigkeit ist von der Steuer ausgenommen, unabhängig davon, ob das Honorar der unterrichtenden Person oder ihrem Arbeitgeber ausgerichtet wird,

c. im Bildungsbereich durchgeführte Prüfungen,

d. Organisationsdienstleistungen (mit Einschluss der damit zusammenhängenden Nebenleistungen) der Mitglieder einer Einrichtung, die von der Steuer ausgenommene Leistungen nach den Buchstaben a–c erbringt, an diese Einrichtung,

e. Organisationsdienstleistungen (mit Einschluss der damit zusammenhängenden Nebenleistungen) an Dienststellen von Bund, Kantonen und Gemeinden, die von der Steuer ausgenommene Leistungen nach den Buchstaben a–c entgeltlich oder unentgeltlich erbringen;

12. das Zurverfügungstellen von Personal durch religiöse oder weltanschauliche, nichtgewinnstrebige Einrichtungen für Zwecke der Krankenbehandlung, der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit, der Kinder- und Jugendbetreuung, der Erziehung und Bildung sowie für kirchliche, karitative und gemeinnützige Zwecke;

13. die Leistungen, die nichtgewinnstrebige Einrichtungen mit politischer, gewerkschaftlicher, wirtschaftlicher, religiöser, patriotischer, weltanschaulicher, philanthropischer, ökologischer, sportlicher, kultureller oder staatsbürgerlicher Zielsetzung ihren Mitgliedern gegen einen statutarisch festgesetzten Beitrag erbringen;

14. dem Publikum unmittelbar erbrachte kulturelle Dienstleistungen der nachstehend aufgeführten Arten, sofern hiefür ein besonderes Entgelt verlangt wird:

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- a. Theater-, musikalische und choreographische Aufführungen sowie Filmvorführungen,
- b. Darbietungen von Schauspielern und Schauspielerinnen, Musikern und Musikerinnen, Tänzern und Tänzerinnen und anderen ausübenden Künstlern und Künstlerinnen sowie Schaustellern und Schaustellerinnen, einschliesslich Geschicklichkeitsspiele,
- c. Besuche von Museen, Galerien, Denkmälern, historischen Stätten sowie botanischen und zoologischen Gärten,
- d. Dienstleistungen von Bibliotheken, Archiven und Dokumentationsstellen, namentlich die Einsichtgewährung in Text-, Ton- und Bildträger in ihren Räumlichkeiten; steuerbar ist jedoch die Lieferung von Gegenständen (einschliesslich Gebrauchsüberlassung) solcher Institutionen;
- 15. für sportliche Anlässe verlangte Entgelte einschliesslich derjenigen für die Zulassung zur Teilnahme an solchen Anlässen (z. B. Startgelder) samt den darin eingeschlossenen Nebenleistungen;
- 16. kulturelle Dienstleistungen und Lieferung von Werken durch deren Urheber und Urheberinnen wie Schriftsteller und Schriftstellerinnen, Komponisten und Komponistinnen, Filmschaffende, Kunstmaler und Kunstmalerinnen, Bildhauer und Bildhauerinnen sowie von den Verlegern und Verlegerinnen und den Verwertungsgesellschaften zur Verbreitung dieser Werke erbrachte Dienstleistungen;
- 17. die Umsätze bei Veranstaltungen (wie Basare und Flohmärkte) von Einrichtungen, die von der Steuer ausgenommene Tätigkeiten auf dem Gebiete der Krankenbehandlung, der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit, der Kinder- und Jugendbetreuung und des nichtgewinnstrebigen Sports ausüben, sowie von gemeinnützigen Organisationen der Krankenpflege

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

und der Hilfe zu Hause (Spitex) und von Alters-, Wohn- und Pflegeheimen, sofern die Veranstaltungen dazu bestimmt sind, diesen Einrichtungen eine finanzielle Unterstützung zu verschaffen und ausschliesslich zu ihrem Nutzen durchgeführt werden; Umsätze von Einrichtungen der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit, die diese mittels Brockenhäusern ausschliesslich zu ihrem Nutzen erzielen;

18. die Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze einschliesslich der Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder Versicherungsvertreterin, als Versicherungsmakler oder Versicherungsmaklerin;

19. die folgenden Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs:

- a. die Gewährung und die Vermittlung von Krediten und die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber und Kreditgeberinnen,
- b. die Vermittlung und die Übernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften und anderen Sicherheiten und Garantien sowie die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber und Kreditgeberinnen,
- c. die Umsätze, einschliesslich Vermittlung, im Einlagengeschäft und Kontokorrentverkehr, im Zahlungs- und Überweisungsverkehr, im Geschäft mit Geldforderungen, Checks und anderen Handelspapieren; steuerbar ist jedoch die Einziehung von Forderungen im Auftrag des Gläubigers (Inkassogeschäft),
- d. die Umsätze, einschliesslich Vermittlung, die sich auf gesetzliche Zahlungsmittel (in- und ausländische Valuten wie Devisen, Banknoten, Münzen) beziehen; steuerbar sind jedoch Sammlerstücke (Banknoten und Münzen), die normalerweise nicht als gesetzliches Zahlungsmittel verwendet werden,

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

e. die Umsätze (Kassa- und Termingeschäfte), einschliesslich Vermittlung, von Wertpapieren, Wertrechten und Derivaten sowie von Anteilen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen; steuerbar sind jedoch die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren, Wertrechten und Derivaten sowie von Anteilen (namentlich Depotgeschäft) einschliesslich Treuhandanlagen,

f. der Vertrieb von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 (KAG), Handlungen gemäss Artikel 3 Absatz 2 KAG und die Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen nach KAG durch Personen, die diese verwalten oder aufbewahren, die Fondsleitungen, die Depotbanken und deren Beauftragte; als Beauftragte werden alle natürlichen oder juristischen Personen betrachtet, denen die kollektiven Kapitalanlagen nach dem KAG Aufgaben delegieren können; der Vertrieb von Anteilen und die Verwaltung von Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG richtet sich nach Buchstabe e;

20. die Übertragung und die Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie die Leistungen von Stockwerkeigentümergeinschaften an die Stockwerkeigentümer und Stockwerkeigentümerinnen, soweit die Leistungen in der Überlassung des gemeinschaftlichen Eigentums zum Gebrauch, seinem Unterhalt, seiner Instandsetzung und sonstigen Verwaltung sowie der Lieferung von Wärme und ähnlichen Gegenständen bestehen;

21. die Überlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen zum Gebrauch oder zur Nutzung; steuerbar sind jedoch:

a. die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen zur Beherbergung von Gästen sowie die Vermietung von Sälen im Hotel-

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

und Gastgewerbe,

- b. die Vermietung von Campingplätzen,
- c. die Vermietung von nicht im Gemeingebrauch stehenden Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen, ausser es handle sich um eine unselbstständige Nebenleistung zu einer von der Steuer ausgenommenen Immobilienvermietung,
- d. die Vermietung und Verpachtung von fest eingebauten Vorrichtungen und Maschinen, die zu einer Betriebsanlage, nicht jedoch zu einer Sportanlage gehören,
- e. die Vermietung von Schliessfächern,
- f. die Vermietung von Messestandflächen und einzelner Räume in Messe- und Kongressgebäuden;
- 22. die Lieferung von im Inland gültigen Postwertzeichen und sonstigen amtlichen Wertzeichen höchstens zum aufgedruckten Wert;

23. die Umsätze bei Wetten, Lotterien und sonstigen Glücksspielen mit Geldeinsatz, soweit sie einer Sondersteuer oder sonstigen Abgaben unterliegen;

24. die Lieferung gebrauchter beweglicher Gegenstände, die ausschliesslich zur Erbringung von nach diesem Artikel von der Steuer ausgenommenen Leistungen verwendet wurden;

25. die Leistungen von Ausgleichskassen untereinander sowie die Umsätze aus Aufgaben, die den Ausgleichskassen aufgrund des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung oder den Familienausgleichskassen aufgrund des anwendbaren Rechts übertragen werden und die zur Sozialversicherung gehören oder der beruflichen und sozialen Vorsorge sowie der beruflichen Aus- und

23. die Umsätze bei Geldspielen, soweit die Bruttospielerträge der Spielbankenabgabe nach Artikel 116 des Geldspielgesetzes vom ...³² unterliegen oder der damit erzielte Reingewinn vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Artikel 122 des Geldspielgesetzes verwendet wird;

³² SR ...; BBl 2015 8535

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Weiterbildung dienen;

26. die Veräusserung von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie der Gärtnerei durch Landwirte und Landwirtinnen, Forstwirte und Forstwirtinnen oder Gärtner und Gärtnerinnen sowie der Verkauf von Vieh durch Viehhändler und Viehhändlerinnen und der Verkauf von Milch durch Milchsammelstellen an milchverarbeitende Betriebe;

27. Bekanntmachungsleistungen, die gemeinnützige Organisationen zugunsten Dritter oder Dritte zugunsten gemeinnütziger Organisationen erbringen;

28. Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens;

29. die Ausübung von Funktionen der Schiedsgerichtsbarkeit.

³ Ob eine in Absatz 2 genannte Leistung von der Steuer ausgenommen ist, bestimmt sich unter Vorbehalt von Absatz 4 ausschliesslich nach deren Gehalt und unabhängig davon, wer die Leistung erbringt oder empfängt.

⁴ Ist eine Leistung in Absatz 2 entweder aufgrund von Eigenschaften des Leistungserbringers beziehungsweise der Leistungserbringerin oder des Leistungsempfängers beziehungsweise der Leistungsempfängerin von der Steuer ausgenommen, so gilt die Ausnahme nur für Leistungen, die von einer Person mit diesen Eigenschaften erbracht oder empfangen werden.

⁵ Der Bundesrat bestimmt die von der Steuer ausgenommenen Leistungen näher; dabei beachtet er das Gebot der Wettbewerbsneutralität.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates		
	7. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990³³ über die direkte Bundessteuer	7. ...	7. ...		
Art. 23	<i>Art. 23 Bst. e</i>	<i>Art. 23</i>	<i>Art. 23</i>		
Steuerbar sind auch:	Steuerbar sind auch:	...	...		
a. alle anderen Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten;					
b. einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;					
c. Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;					
d. Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes;					
e. die einzelnen Gewinne von über 1000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung;	e. die einzelnen Gewinne von über 1000 Franken aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom ... ³⁴ nicht dem Geldspielgesetz unterstehen;	e. <i>Aufgehoben (siehe auch Ziff. 7: Art. 24 Bst. i-j; Ziff. 8: Art. 7 Abs. 4 Bst. l-m; Art. 72u; Ziff. 9: Art. 1 Abs. 1; Art. 6; Art. 12 Abs. 1 erster Satz; Art. 13 Abs. 1 Bst. a; Art. 16 Abs. 1 Bst. c; Art. 21 Marginale und Abs. 1 Bst. b)</i>	e. <i>Gemäss Bundesrat (siehe auch Ziff. 7: Art. 24 Bst. i-j; Ziff. 8: Art. 7 Abs. 4 Bst. l-m, Art. 9, Abs. 2 Bst. n; Art. 72 t-u; Ziff. 9: Art. 1 Abs. 1; Art. 6; Art. 12 Abs. 1 erster Satz; Art. 13 Abs. 1 Bst. a; Art. 16 Abs. 1 Bst. c; Art. 21 Marginalie und Abs. 1 Bst. b)</i>	Mehrheit	
f. Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält.				Minderheit I (Vogler, Allemann, Amherd, Arslan, Fehlmann Rielle, Masshardt, Mazzone, Pardini, Schmidt Roberto, Schwaab)	Minderheit II (Arslan, Mazzone)
				e. <i>Gemäss Ständerat (siehe auch Ziff. 7: Art. 24 Bst. i-j; Ziff. 8: Art. 7 Abs. 4 Bst. l-m, Art. 9, Abs. 2 Bst. n; Art. 72 t-u; Ziff. 9: Art. 1 Abs. 1; Art. 6; Art. 12 Abs. 1 erster Satz; Art. 13 Abs. 1 Bst. a; Art. 16 Abs. 1 Bst. c; Art. 21 Marginalie und Abs. 1 Bst. b)</i>	e. <i>Gemäss Ständerat (siehe auch Ziff. 7: Art. 24 Bst. i-j; Ziff. 8: Art. 7 Abs. 4 Bst. l-m, Art. 9, Abs. 2 Bst. n; Art. 72 t-u; Ziff. 9: Art. 1 Abs. 1; Art. 6; Art. 12 Abs. 1 erster Satz; Art. 13 Abs. 1 Bst. a; Art. 16 Abs. 1 Bst. c; Art. 21 Marginalie und Abs. 1 Bst. b)</i>

33 SR 642.11

34 SR ...; BBl 2015 8535

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates (Mehrheit)	(Minderheit I)	(Minderheit II)
Art. 24	<i>Art. 24 Bst. i und j</i>	<i>Art. 24</i>	<i>Art. 24</i>		
Steuerfrei sind: a. der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung; b. der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice. Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a bleibt vorbehalten; c. die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet; d. die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln; e. die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach Artikel 23 Buchstabe f; f. der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst; ^{f^{bis}} der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse,	Steuerfrei sind:	...	...		

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates (Mehrheit)	(Minderheit I)	(Minderheit II)
Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt; g. die Zahlung von Genugtuungssummen; h. die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; i. die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 1998 erzielten Gewinne;	i. die Gewinne, die mit Geldspielen erzielt werden, die nach Geldspielgesetz vom ...³⁵ zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;	i. die Gewinne, die mit Spielbankenspielen erzielt werden, ... j^{bis}. die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus Grossspielen, die nach Geldspielgesetz vom ... zugelassen sind; j^{ter}. die einzelnen Gewinne aus Kleinspielen, die nach Geldspielgesetz vom ... zugelassen sind;	i. <i>Gemäss Bundesrat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)</i> j^{bis}. <i>Streichen (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)</i> j^{ter}. <i>Streichen (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)</i>	i. die Gewinne, die mit nicht online durchgeführten Spielbankenspielen erzielt werden, ... (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...) j^{bis}. bis zum Betrag von 1 Million Franken aus Grossspielen und online durchgeführten Spielbankenspielen, die ... (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...) j^{ter}. <i>Gemäss Ständerat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)</i>	i. die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 10 000 Franken aus Spielbankenspielen, die nach Geldspielgesetz vom ... zugelassen sind; (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...) j^{bis}. die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 10 000 Franken aus Grossspielen, die nach Geldspielgesetz vom ... zugelassen sind; (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...) j^{ter}. die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 10 000 Franken aus Kleinspielen, die nach Geldspielgesetz zugelassen sind; (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates (Mehrheit)	(Minderheit I)	(Minderheit II)
j. die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterie-ähnlichen Veranstaltung.	j. die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1000 Franken aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom ... diesem nicht unterstehen.	j. die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom ... diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1000 Franken nicht überschritten wird. (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e ...)	j. Gemäss Bundesrat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)	j. Gemäss Ständerat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)	j. Gemäss Ständerat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)

Art. 33 Schuldzinsen und andere Abzüge

Art. 33

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- a. die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Artikeln 20, 20a und 21 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50 000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahe stehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;
- b. die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;
- c. die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten; d. die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; e. Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge; der Bundesrat legt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die anerkannten Vorsorgeformen und die Höhe der abzugsfähigen Beiträge fest; f. die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung; g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:

1. 3500 Franken für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben,
2. 1700 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;

h. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 26–33) verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;

h^{bis}. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderun-

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

gen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;

i. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10 100 Franken an politische Parteien, die:

1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,

2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder

3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;

j. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 000 Franken, sofern:

1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder

2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

^{1bis} Die Abzüge nach Absatz 1 Buchstabe g erhöhen sich:

a. um die Hälfte für Steuerpflichtige ohne Beiträge nach Absatz 1 Buchstaben d und e;

b. um 700 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann.

² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und erzielen beide ein Erwerbseinkommen, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 50 Prozent, jedoch mindestens 8100 Fran-

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

ken und höchstens 13 400 Franken abgezogen. Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbstständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach den Artikeln 26–31 und der allgemeinen Abzüge nach Absatz 1 Buchstaben d–f. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten oder bei gemeinsamer selbständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen.

³ Von den Einkünften werden abgezogen die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10 100 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

⁴ Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen (Art. 23 Bst. e) werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen.

⁴ Von den einzelnen Gewinnen aus Geldspielen, welche nicht gemäss Artikel 24 Buchstabe i–j steuerfrei sind, werden 5 Prozent, ...

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	8. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990³⁶ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden	8. ...	8. ...
Art. 7 Grundsatz	<i>Art. 7 Abs. 4 Bst. l und m</i>	<i>Art. 7</i>	<i>Art. 7</i>
¹ Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte, insbesondere solche aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, aus Vermögensertrag, eingeschlossen die Eigennutzung von Grundstücken, aus Vorsorgeeinrichtungen sowie aus Leibrenten. Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keine steuerbaren Einkünfte dar. Bei Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Beteiligungen aller Art, die mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen (qualifizierte Beteiligungen), können die Kantone die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und Anteilsinhabern mildern. ^{1bis} Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und ^{1bis} des BG vom 13. Okt. 1965 über die Verrechnungssteuer). ^{1ter} Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie sind im Erlebensfall oder bei Rückkauf steuerbar,			

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei.

² Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfründung sind zu 40 Prozent steuerbar.

³ Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagen-gesetz vom 23. Juni 2006 (KAG) werden den Anlegern anteilmässig zugerechnet; Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz sind nur steuerbar, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen.

⁴ Steuerfrei sind nur:

- a. der Erlös aus Bezugsrechten, sofern die Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören;
- b. Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen; vorbehalten bleibt Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a und d;
- c. Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;
- d. der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice. Absatz 1^{er} bleibt vorbehalten;
- e. Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwen-

⁴ Steuerfrei sind nur:

⁴ ...

⁴ ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

det;

f. Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;

g. Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die vom geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten erhaltenen Unterhaltsbeiträge sowie die Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält;

h. der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;

h^{bis}. der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten jährlichen Betrag für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;

i. Zahlungen von Genugtuungssummen;

k. Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates (Mehrheit)	(Minderheit I)	(Minderheit II)
I. die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 1998 erzielten Gewinne;	I. die Gewinne, die mit Geldspielen erzielt werden, die nach Geldspielgesetz vom ... ³⁷ zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;	I. die Gewinne, die mit Spielbankenspielen erzielt werden, ...	I. <i>Gemäss Bundesrat</i> (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e, ...)	I. die Gewinne, die mit nicht online durchgeführten Spielbankenspielen erzielt werden, ... (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e, ...)	I. die einzelnen Gewinne aus Spielbankenspielen, die nach Geldspielgesetz vom ... zugelassen sind, bis zum Betrag von 10 000 Franken oder zu einem nach kantonalen Recht bestimmten höheren Betrag; (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e, ...)
		I ^{bis} . die einzelnen Gewinne aus Grossspielen, die nach Geldspielgesetz vom ... zugelassen sind, bis zum Betrag von 1 Million Franken oder zu einem nach kantonalen Recht bestimmten höheren Betrag;	I ^{bis} . <i>Streichen</i> (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e, ...)	I ^{bis} Gewinne aus Grossspielen und online durchgeführten Spielbankenspielen, die nach dem Geldspielgesetz vom ... (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e, ...)	I ^{bis} . die einzelnen Gewinne aus Grossspielen, die nach Geldspielgesetz vom ... zugelassen sind, bis zum Betrag von 10 000 Franken oder zu einem nach kantonalen Recht bestimmten höheren Betrag; (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e, ...)
		I ^{ter} . die einzelnen Gewinne aus Kleinspielen, die nach Geldspielgesetz vom ... zugelassen sind;	I ^{ter} . <i>Streichen</i> (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e, ...)	I ^{ter} . <i>Gemäss Ständerat</i> (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e, ...)	I ^{ter} . die einzelnen Gewinne aus Kleinspielen, die nach Geldspielgesetz vom... zugelassen sind, bis zum Betrag von 10 000 Franken oder zu einem nach kantonalen Recht bestimmten höheren Betrag; (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e, ...)
m. die einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung bis zu einem nach kantonalen Recht bestimmten Betrag.	m. die Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom ... diesem nicht unterstehen, bis zu einem nach kantonalen Recht bestimmten Betrag.	m. die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom ... diesem nicht unterstehen, sofern die nach kantonalen Recht bestimmte Grenze nicht überschritten wird; (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e ...)	m. <i>Gemäss Bundesrat</i> (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e, ...)	m. <i>Gemäss Ständerat</i> (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e, ...)	m. <i>Gemäss Ständerat</i> (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e, ...)

37 SR ...; BBl 2015 8535

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 9** Allgemeines

¹ Von den gesamten steuerbaren Einkünften werden die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge abgezogen. Für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte kann ein Maximalbetrag festgesetzt werden.

² Allgemeine Abzüge sind:

- a. die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach den Artikeln 7 und 7a steuerbaren Vermögensertrages und weiterer 50 000 Franken;
- b. die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;
- c. die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
- d. die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- e. Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, bis zu einem bestimmten Betrag;
- f. die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und für die obligatorische Unfallversicherung;
- g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm un-

Art. 9

² ...

Art. 9

² ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

terhaltenen Personen, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, der pauschaliert werden kann;

h. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese einen vom kantonalen Recht bestimmten Selbstbehalt übersteigen;

h^{bis}. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;

i. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu dem nach kantonalem Recht bestimmten Ausmass an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 23 Abs. 1 Bst. f), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 23 Abs. 1 Bst. a–c);

k. ein Abzug vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag; ein gleichartiger Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten;

l. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag an politische Parteien, die:

1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,

2. in einem kantonalen Parlament vertre-

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates (Mehrheit)	(Minderheit I)	(Minderheit II)
ten sind, oder 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben; m. die nachgewiesenen Kosten, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen; n. die Einsatzkosten in der Höhe eines nach kantonalem Recht bestimmten Prozentbetrags der einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung; die Kantone können einen Höchstbetrag für den Abzug vorsehen; o. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, sofern: 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.		n. Gewinne aus Geldspielen, welche nicht gemäss Artikel 24 Buchstabe i–j steuerfrei sind; die Kantone ...	n. Gewinne aus Geldspielen, welche nicht gemäss Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben l und m steuerfrei sind; die Kantone ... (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e,...)	n. Gewinne aus Geldspielen, welche nicht gemäss Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben l–m steuerfrei sind; die Kantone ... (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e,...)	n. Gewinne aus Geldspielen, welche nicht gemäss Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben l–m steuerfrei sind; die Kantone ... (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e,...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

³ Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Zudem können die Kantone Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vorsehen. Bei den drei letztgenannten Abzügen gilt folgende Regelung:

a. Bei den Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, bestimmt das Eidgenössische Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit den Kantonen, wie weit sie den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.

b. Die nicht durch Subventionen gedeckten Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten sind abziehbar, sofern der Steuerpflichtige solche Massnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat.

⁴ Andere Abzüge sind nicht zulässig. Vorbehalten sind die Kinderabzüge und andere Sozialabzüge des kantonalen Rechts.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates (Mehrheit)	(Minderheit I)	(Minderheit II)
Art. 72t Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom 20. März 2015	Art. 72t Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom ...	Art. 72t	Art. 72t	Gemäss Ständerat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e ...)	Gemäss Ständerat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e ...)
¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 20. März 2015 Artikel 26a an.	¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung vom ... an.	¹ Streichen (= gemäss geltendem Recht)			
² Nach Ablauf dieser Frist findet Artikel 26a direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht. Dabei gilt der Betrag nach Artikel 66a des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer.	² Ab diesem Zeitpunkt findet Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben l und m direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht.	² Streichen (= gemäss geltendem Recht)			

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates (Mehrheit)	(Minderheit I)	(Minderheit II)
	(Art. 72u Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom ...	Art. 72u Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom ...	Art. 72u		
	¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung vom ... an.	¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung vom ... dem geänderten Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben l–m an.	¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung vom ... den geänderten Artikeln 7 Absatz 4 Buchstaben l und m und 9 Absatz 2 Buchstabe n an. (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e, ...)	¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung vom ... den geänderten Artikeln 7 Absatz 4 Buchstaben l - m und 9 Absatz 2 Buchstabe n an. (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e, ...)	¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung vom ... den geänderten Artikeln 7 Absatz 4 Buchstaben l–m und 9 Absatz 2 Buchstabe n an. (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e, ...)
	² Ab diesem Zeitpunkt findet Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben l und m direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht.	² Ab diesem Zeitpunkt findet Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben l–m direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht. Dabei gelten die Beträge nach Artikel 24 Buchstaben i ^{bis} und j des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer. (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e ...)	² Ab diesem Zeitpunkt finden die Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben l und m und 9 Absatz 2 Buchstabe n direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Steuerrecht widerspricht. Dabei gilt der Betrag nach Artikel 24 Buchstabe j des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer. (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e, ...)	² Ab diesem Zeitpunkt finden die Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben l - m und 9 Absatz 2 Buchstabe n direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Steuerrecht widerspricht. Dabei gelten die Beträge nach Artikel 24 Buchstaben i ^{bis} und j des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer. (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)	² Ab diesem Zeitpunkt finden die Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben l–m und 9 Absatz 2 Buchstabe n direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Steuerrecht widerspricht. Dabei gelten die Beträge nach Artikel 24 Buchstaben i–j des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer. (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)
	Zur Information: Text von Art. 72t des Entwurfs des Bundesrates)				

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates (Mehrheit)	(Minderheit I)	(Minderheit II)
	9. Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965³⁸ über die Verrechnungssteuer	9. ...	9. ...		
Art. 1 A. Gegenstand des Gesetzes	<i>Art. 1 Abs. 1</i>	<i>Art. 1</i>	<i>Art. 1</i>		
¹ Der Bund erhebt eine Verrechnungssteuer auf dem Ertrag beweglichen Kapitalvermögens, auf Lotteriegewinnen und auf Versicherungsleistungen; wo es das Gesetz vorsieht, tritt anstelle der Steuerentrichtung die Meldung der steuerbaren Leistung.	¹ Der Bund erhebt eine Verrechnungssteuer auf dem Ertrag beweglichen Kapitalvermögens, auf Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom ... ³⁹ diesem nicht unterstehen und auf Versicherungsleistungen; wo es das Gesetz vorsieht, tritt anstelle der Steuerentrichtung die Meldung der steuerbaren Leistung.	¹, auf Gewinnen aus Geldspielen im Sinn des Geldspielgesetzes vom ..., auf Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom ... diesem nicht unterstehen und auf Versicherungsleistungen; wo es das Gesetz vorsieht, tritt anstelle der Steuerentrichtung die Meldung der steuerbaren Leistung. (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e ...)	¹ Gemäss Bundesrat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)	¹ Gemäss Ständerat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)	¹ Gemäss Ständerat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)
² Die Verrechnungssteuer wird dem Empfänger der um die Steuer gekürzten Leistung nach Massgabe dieses Gesetzes vom Bund oder vom Kanton zu Lasten des Bundes zurückerstattet.					

38 SR 642.21

39 SR ...; BBl 2015 8535

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates (Mehrheit) (Minderheit I) (Minderheit II)		
Art. 6 II. Lotteriegewinne	Art. 6 Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung	Art. 6 Gewinne aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung	Art. 6 <i>Titel: Gemäss Bundesrat</i>	<i>Titel: Gemäss Ständerat</i>	<i>Titel: Gemäss Ständerat</i>
¹ Gegenstand der Verrechnungssteuer auf Lotteriegewinnen sind ausgerichtete Geldtreffer von über 1000 Franken aus Lotterien, die im Inland zur Durchführung gelangen.	Gegenstand der Verrechnungssteuer auf Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom ... ⁴⁰ diesem nicht unterstehen, sind ausgerichtete Gewinne mit einem Wert von über 1000 Franken.	¹ auf Gewinnen aus Geldspielen sind ausgerichtete einzelne Gewinne, die nicht nach Artikel 24 Buchstaben i–j ^{ter} des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer steuerfrei sind.	¹ <i>Gemäss Bundesrat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)</i>	¹ <i>Gemäss Ständerat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)</i>	¹ <i>Gemäss Ständerat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)</i>
² Den Lotterien sind gleichgestellt gewerbsmässige Wetten und lotterienähnliche Veranstaltungen (Sport-Toto usw.).		² Gegenstand der Verrechnungssteuer auf Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung sind ausgerichtete einzelne Gewinne, die nicht nach Artikel 24 Buchstabe j des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer steuerfrei sind. (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e ...)	² <i>Gemäss Bundesrat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)</i>	² <i>Gemäss Ständerat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)</i>	² <i>Gemäss Ständerat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)</i>

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates (Mehrheit) (Minderheit I) (Minderheit II)		
Art. 12 III. Steuerentrichtung 1. Entstehung der Steuerforderung	<i>Art. 12 Abs. 1 erster Satz</i>	<i>Art. 12</i>	<i>Art. 12</i>		
¹ Bei Kapitalerträgen und Lotteriegewinnen entsteht die Steuerforderung im Zeitpunkt, in dem die steuerbare Leistung fällig wird. Werden Zinsen kapitalisiert oder wird eine Sitzverlegung ins Ausland (Art. 4 Abs. 2) beschlossen, so bewirkt dies die Entstehung der Steuerforderung.	¹ Bei Kapitalerträgen sowie bei Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom ... ⁴¹ diesem nicht unterstehen, entsteht die Steuerforderung im Zeitpunkt, in dem die steuerbare Leistung fällig wird. ...	¹ Bei Kapitalerträgen, bei Gewinnen aus Geldspielen, die nicht nach Artikel 24 Buchstaben i–i ^{ter} des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer steuerfrei sind, und bei Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nicht nach Artikel 24 Buchstabe j des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer steuerfrei sind, entsteht die Steuerforderung im Zeitpunkt, in dem die steuerbare Leistung fällig wird. ... (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e ...)	¹ Gemäss Bundesrat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)	¹ Gemäss Ständerat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)	¹ Gemäss Ständerat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)
^{1bis} Im Falle des Erwerbs eigener Beteiligungsrechte nach Artikel 4a Absatz 2 entsteht die Steuerforderung mit Ablauf der dort geregelten Frist.					
^{1ter} Bei Thesaurierungsfonds entsteht die Steuerforderung im Zeitpunkt der Gutschrift des steuerbaren Ertrages (Art. 4 Abs. 1 Bst. c).					
² Bei Versicherungsleistungen entsteht die Steuerforderung mit der Erbringung der Leistung.					

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates (Mehrheit)	(Minderheit I)	(Minderheit II)
³ Ist der Schuldner aus einem in seiner Person liegenden Grunde ausserstande, die steuerbare Leistung bei ihrer Fälligkeit zu erbringen, so entsteht die Steuerforderung erst im Zeitpunkt, auf den die Leistung oder eine an ihre Stelle tretende Leistung zahlbar gestellt, in jedem Falle aber, wenn sie tatsächlich erbracht wird.					
Art. 13	<i>Art. 13 Abs. 1 Bst. a</i>	<i>Art. 13</i>	<i>Art. 13</i>		
2. Steuersätze					
¹ Die Steuer beträgt: a. auf Kapitalerträgen und Lotteriegewinnen: 35 Prozent der steuerbaren Leistung;	¹ Die Steuer beträgt: a. auf Kapitalerträgen und Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom ...⁴² diesem nicht unterstehen: 35 Prozent der steuerbaren Leistung;	¹ ... a. aus Geldspielen, die nicht nach Artikel 24 Buchstaben i–ter des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer steuerfrei sind, sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nicht nach Artikel 24 Buchstabe j des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer steuerfrei sind: 35 Prozent der steuerbaren Leistung; (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e ...)	¹ ... a. <i>Gemäss Bundesrat</i> (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)	a. <i>Gemäss Ständerat</i> (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)	a. <i>Gemäss Ständerat</i> (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)
b. auf Leibrenten und Pensionen: 15 Prozent der steuerbaren Leistung; c. auf sonstigen Versicherungsleistungen: 8 Prozent der steuerbaren Leistung.					

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates (Mehrheit)	(Minderheit I)	(Minderheit II)
² Der Bundesrat kann den in Absatz 1 Buchstabe a festgesetzten Steuersatz auf ein Jahresende auf 30 Prozent herabsetzen, wenn es die Entwicklung der Währungslage oder des Kapitalmarktes erfordert. Art. 16 5. Fälligkeit; Verzugszins ¹ Die Steuer wird fällig: a. auf Zinsen von Kassennobligationen und Kundenguthaben bei inländischen Banken oder Sparkassen: 30 Tage nach Ablauf jedes Geschäftsvierteljahres für die in diesem Zeitraum fällig gewordenen Zinsen; b. ... c. auf den übrigen Kapitalerträgen und auf den Lotteriegewinnen: 30 Tage nach Entstehung der Steuerforderung (Art. 12);	<i>Art. 16 Abs. 1 Bst. c</i> ¹ Die Steuer wird fällig: c. auf den übrigen Kapitalerträgen und Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom ...⁴³ diesem nicht unterstehen: 30 Tage nach Entstehung der Steuerforderung (Art. 12);	<i>Art. 16</i> ¹ und Gewinnen aus Geldspielen, die nicht nach Artikel 24 Buchstaben i–j^{ter} des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer steuerfrei sind, sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nicht nach Artikel 24 Buchstabe j des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer steuerfrei sind: 30 Tage nach Entstehung der Steuerforderung (Art. 12); (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e ...)	<i>Art. 16</i> ¹ ... c. Gemäss Bundesrat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)	c. Gemäss Ständerat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)	c. Gemäss Ständerat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates (Mehrheit)	(Minderheit I)	(Minderheit II)
d. auf Versicherungsleistungen: 30 Tage nach Ablauf jedes Monats für die in diesem Monat erbrachten Leistungen. ² Auf Steuerbeträgen, die nach Ablauf der in Absatz 1 geregelten Fälligkeitstermine ausstehen, ist ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet. Der Zinssatz wird vom Eidgenössischen Finanzdepartement bestimmt. ³ Wird über den Steuerpflichtigen der Konkurs eröffnet oder verlegt er seinen Wohnsitz oder Aufenthalt ins Ausland, so bewirkt dies die Fälligkeit der Steuer.					
Art. 21	<i>Art. 21 Marginale sowie Abs. 1 Bst. b und c</i>	Art. 21	Art. 21		
A. Rückerstattung der Steuer auf Kapitalerträgen und Lotteriegewinnen	A. Rückerstattung der Steuer auf Kapitalerträgen und Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung	A. Rückerstattung der Steuer auf Kapitalerträgen und Gewinnen aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung	<i>Marginalie: Gemäss Bundesrat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)</i>	<i>Marginalie: Gemäss Ständerat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)</i>	<i>Marginalie: Gemäss Ständerat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)</i>
I. Allgemeine Voraussetzungen des Anspruchs	<i>I. Allgemeine Voraussetzungen des Anspruchs</i>				
¹ Ein nach den Artikeln 22–28 Berechtigter hat Anspruch auf Rückerstattung der ihm vom Schuldner abgezogenen Verrechnungssteuer:	¹ Ein nach den Artikeln 22–28 Berechtigter hat Anspruch auf Rückerstattung der ihm vom Schuldner abgezogenen Verrechnungssteuer:	¹ ...	¹ ...		
a. auf Kapitalerträgen: wenn er bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung das Recht					

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates (Mehrheit)	(Minderheit I)	(Minderheit II)
zur Nutzung des den steuerbaren Ertrag abwerfenden Vermögenswertes besass; b. auf Lotteriegewinnen: wenn er bei der Ziehung Eigentümer des Loses war.	b. auf Gewinnen aus Lotterien zur Verkaufsförderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom ... ⁴⁴ diesem nicht unterstehen: wenn er bei der Ziehung Eigentümer des Loses war; c. auf Gewinnen aus Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom ... diesem nicht unterstehen: wenn er der gewinnberechtigte Teilnehmer ist.	b. auf Gewinnen aus Geldspielen, die nicht nach Artikel 24 Buchstaben i–j ^{ter} des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer steuerfrei sind, und aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nicht nach Artikel 24 Buchstabe j des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer steuerfrei sind: wenn er bei der Ziehung Eigentümer des Loses oder gewinnberechtigter Teilnehmer war. (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e ...)	b. Gemäss Bundesrat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)	b. Gemäss Ständerat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)	b. Gemäss Ständerat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)

² Die Rückerstattung ist in allen Fällen unzulässig, in denen sie zu einer Steuerumgehung führen würde.

³ Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen (Börsengeschäfte u. dgl.), kann die Verordnung die Anspruchsberechtigung abweichend von Absatz 1 regeln.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****10. Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997⁴⁵****10. ...****Art. 2** Geltungsbereich**Art. 2 Abs. 2 Bst. e und f****Art. 2**

¹ Dieses Gesetz gilt:

- a. für Finanzintermediäre;
- b. für natürliche und juristische Personen, die gewerblich mit Gütern handeln und dabei Bargeld entgegennehmen (Händlerinnen und Händler).

² Finanzintermediäre sind:

- a. die Banken nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934;
- b. für natürliche und juristische Personen, die gewerblich mit Gütern handeln und dabei Bargeld entgegennehmen (Händlerinnen und Händler).
- b^{bis}. die Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, die Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, die Investmentgesellschaften mit festem Kapital und die Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen im Sinne des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006, sofern sie selbst Anteile einer kollektiven Kapitalanlage vertreiben;
- c. die Versicherungseinrichtungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004, welche die direkte Lebensversicherung betreiben oder Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbieten oder vertreiben;
- d. die Effekthändler nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995;
- d^{bis}. die zentralen Gegenparteien und die Zentralverwahrer nach dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015;
- d^{ter}. die Zahlungssysteme, sofern sie nach Artikel 4 Absatz 2 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015 einer Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) benötigen;

² Finanzintermediäre sind:

² ...

Geltendes Recht

e. die Spielbanken nach dem Spielbankengesetz vom 18. Dezember 1998.

³ Finanzintermediäre sind auch Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen; insbesondere Personen, die:

- a. das Kreditgeschäft (namentlich durch Konsum- oder Hypothekarkredite, Factoring, Handelsfinanzierungen oder Finanzierungsleasing) betreiben;
- b. Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr erbringen, namentlich für Dritte elektronische Überweisungen vornehmen oder Zahlungsmittel wie Kreditkarten und Reiseschecks ausgeben oder verwalten;
- c. für eigene oder fremde Rechnung mit Banknoten und Münzen, Geldmarktinstrumenten, Devisen, Edelmetallen, Rohwaren und Effekten (Wertpapiere und Wertrechte) sowie deren Derivaten handeln;
- d. ...
- e. Vermögen verwalten;
- f. als Anlageberater Anlagen tätigen;
- g. Effekten aufbewahren oder verwalten.

⁴ Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind:

- a. die Schweizerische Nationalbank;
- b. steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- c. Personen, die ihre Dienstleistungen ausschliesslich gegenüber steuerbefreiten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge erbringen;
- d. Finanzintermediäre nach Absatz 3, die ihre Dienstleistungen ausschliesslich gegenüber Finanzintermediären nach

Bundesrat

e. die Spielbanken nach dem Geldspielgesetz vom ...⁴⁶;
f. die Veranstalterinnen von Grossspielen nach dem Geldspielgesetz.

Ständerat**Kommission des Nationalrates**

Mehrheit **Minderheit** (Flach, ...)

g. die Inhaberinnen einer Bewilligung für die gewerbliche Organisation von Spielgemeinschaften nach dem Geldspielgesetz.
(siehe auch Art. 61 Abs. 1 ...)

Geltendes Recht

Absatz 2 erbringen oder gegenüber ausländischen Finanzintermediären, die einer gleichwertigen Aufsicht unterstellt sind wie diese.

Art. 12 Zuständigkeit

Die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten nach dem zweiten Kapitel liegt für Finanzintermediäre:

- a. nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–dter bei der FINMA;
- b. nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e bei der Eidgenössischen Spielbankenkommission;
- c. nach Artikel 2 Absatz 3 bei:
 1. den anerkannten Selbstregulierungsorganisationen (Art. 24),
 2. der FINMA, sofern die Finanzintermediäre nicht einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind.

Art. 16

¹ Die FINMA und die Eidgenössische Spielbankenkommission erstatten der Meldestelle unverzüglich Meldung, wenn sie begründeten Verdacht schöpfen, dass:

- a. eine strafbare Handlung nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1, 305^{bis} oder 305^{ter} Absatz 1 StGB vorliegt;
- b. Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren;

Bundesrat*Art. 12 Bst. b und b^{bis}*

Die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten nach dem zweiten Kapitel liegt für Finanzintermediäre:

- b. nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e: bei der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK);
- b^{bis}. nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f: bei der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach dem Geldspielgesetz vom ...⁴⁷;

Art. 16 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Die FINMA, die ESBK und die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach dem Geldspielgesetz vom ...⁴⁸ erstatten der Meldestelle unverzüglich Meldung, wenn sie begründeten Verdacht schöpfen, dass:

⁴⁷ SR ...; BBl 2015 8535

⁴⁸ SR ...; BBl 2015 8535

Ständerat**Kommission des Nationalrates**

Geltendes Recht

c. Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen; oder
 d. Vermögenswerte der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen.

² Diese Pflicht besteht nur, soweit nicht bereits der Finanzintermediär oder die Selbstregulierungsorganisation Meldung erstattet hat.

Art. 17

Die FINMA und die Eidgenössische Spielbankenkommission konkretisieren für die ihnen unterstellten Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 die Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel und legen fest, wie diese zu erfüllen sind, soweit nicht eine Selbstregulierungsorganisation diese Sorgfaltspflichten und ihre Erfüllung regelt.

Art. 29 Informationsaustausch unter Behörden

¹ Die FINMA, die Eidgenössische Spielbankenkommission und die Meldestelle können einander alle Auskünfte erteilen und Unterlagen übermitteln, die sie für die Durchsetzung dieses Gesetzes benötigen.

² Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden übermitteln der Meldestelle oder den kriminalpoli-

Bundesrat**Art. 17**

Die FINMA, die ESBK und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement konkretisieren auf dem Verordnungsweg für die ihnen unterstellten Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 die Sorgfaltspflichten nach dem 2. Kapitel des vorliegenden Gesetzes und nach der Geldspielgesetzgebung und legen fest, wie diese Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind, soweit keine Selbstregulierung besteht.

Art. 29 Abs. 1 und 3

¹ Die FINMA, die ESBK, die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach dem Geldspielgesetz vom ...⁴⁹ und die Meldestelle können einander alle Auskünfte erteilen und Unterlagen übermitteln, die sie für die Durchsetzung dieses Gesetzes benötigen.

Ständerat**Kommission des Nationalrates**

Geltendes Recht

zeitlichen Zentralstellen des Bundes auf Ersuchen hin alle erforderlichen Daten, die sie für die Analysen zur Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung benötigen. Dazu gehören namentlich Finanzinformationen sowie andere, in Straf-, Verwaltungsstraf- und Verwaltungsverfahren beschaffte besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile, einschliesslich solcher aus hängigen Verfahren.

^{2bis} Die Meldestelle kann den Behörden gemäss Absatz 2 im Einzelfall Auskunft erteilen, sofern diese die Informationen ausschliesslich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung verwenden. Artikel 30 Absätze 2–5 gilt sinngemäss.

^{2ter} Informationen ausländischer Meldestellen darf die Meldestelle nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung an die Behörden gemäss Absatz 2 zu den in Absatz ^{2bis} genannten Zwecken weitergeben.

³ Die Meldestelle orientiert die FINMA und die Eidgenössische Spielbankenkommission über die Entscheide der kantonalen Strafverfolgungsbehörden.

Art. 29a Strafbehörden

¹ Die Strafbehörden melden der Meldestelle rasch sämtliche hängigen Verfahren im Zusammenhang mit den Artikeln 260^{ter} Ziffer 1, 260^{quinquies} Absatz 1, 305^{bis} und 305^{ter} Absatz 1 StGB. Sie stellen ihr rasch Urteile und Einstellungsverfügungen inklusive Begründung zu.

Bundesrat

³ Die Meldestelle orientiert die FINMA, die ESBK und die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach dem Geldspielgesetz vom ... über die Entscheide der kantonalen Strafverfolgungsbehörden.

Art. 29a Abs. 3 und 4**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Sie melden der Meldestelle zudem unverzüglich Verfügungen, die sie aufgrund einer Anzeige der Meldestelle erlassen haben.

³ Sie können der FINMA und der Eidgenössischen Spielbankenkommission alle Informationen und Unterlagen erteilen, die diese im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgabe verlangen, sofern das Strafverfahren nicht beeinträchtigt wird.

⁴ Die FINMA und die Eidgenössische Spielbankenkommission koordinieren allfällige Interventionen bei einem Finanzintermediär mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Sie nehmen vor einer allfälligen Weiterleitung der erhaltenen Informationen und Unterlagen Rücksprache mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Art. 34 Datensammlungen im Zusammenhang mit der Meldepflicht

¹ Die Finanzintermediäre führen separate Datensammlungen, die alle im Zusammenhang mit der Meldung stehenden Unterlagen enthalten.

² Sie dürfen Daten aus diesen Datensammlungen nur an die FINMA, die Eidgenössische Spielbankenkommission, Selbstregulierungsorganisationen, die Meldestelle und Strafverfolgungsbehörden weitergeben.

³ Sie können der FINMA, der ESBK und der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach dem Geldspielgesetz vom ...⁵⁰ alle Informationen und Unterlagen erteilen, die diese im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgabe verlangen, sofern das Strafverfahren nicht beeinträchtigt wird.

⁴ Die FINMA, die ESBK und die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach dem Geldspielgesetz vom ... koordinieren allfällige Interventionen bei einem Finanzintermediär mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Sie nehmen vor einer allfälligen Weiterleitung der erhaltenen Informationen und Unterlagen Rücksprache mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Art. 34 Abs. 2

² Sie dürfen Daten aus diesen Datensammlungen nur an die FINMA, die ESBK, die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach dem Geldspielgesetz vom ...⁵¹, Selbstregulierungsorganisationen, die Meldestelle und Strafverfolgungsbehörden weitergeben.

⁵⁰ SR ...; BBl 2015 8535

⁵¹ SR ...; BBl 2015 8535

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

³ Das Auskunftsrecht betroffener Personen nach Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz ist ab Erstattung einer Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB bis zum Zeitpunkt, an dem die Meldestelle den Finanzintermediär nach Artikel 23 Absatz 5 oder 6 informiert, sowie während einer Vermögenssperre nach Artikel 10 ausgeschlossen.

⁴ Fünf Jahre nach erfolgter Meldung sind die Daten zu vernichten.

Art. 35 Bearbeitung durch die Meldestelle

Art. 35 Abs. 2

¹ Die Bearbeitung von Personendaten durch die Meldestelle richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes. Das Recht auf Auskunft der Privatpersonen richtet sich nach Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008 über polizeiliche Informationssysteme des Bundes.

² Der Informationsaustausch zwischen der Meldestelle und der FINMA, der Eidgenössischen Spielbankenkommission und den Strafverfolgungsbehörden kann über ein Abrufverfahren (online) erfolgen.

² Der Informationsaustausch zwischen der Meldestelle und der FINMA, der ESBK, der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach dem Geldspielgesetz vom ...⁵² und den Strafverfolgungsbehörden kann über ein Abrufverfahren (online) erfolgen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 41** Vollzug**Art. 41 Abs. 2**

¹ Der Bundesrat erlässt die zur Umsetzung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen.

² Er kann die FINMA sowie die Eidgenössische Spielbankenkommission ermächtigen, in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

² Er kann die FINMA sowie die ESBK ermächtigen, in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.